

Metal-Arbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikations-Organ des deutschen Metallarbeiter-Verbandes, der Allgem. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter (E. S. Nr. 20, Hamburg) und der freien Vereine der Metallarbeiter Deutschlands.

Erscheint wöchentlich einmal Samstags. Abonnementspreis bei der Post 80 M., in Partien direkt durch die Expedition billiger. Einzel-Abonnement nur bei der Post.

Nürnberg, 22. April 1893.

Inserate die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 M. Redaktion und Expedition: Nürnberg, Weizenstraße 12.

Ein englischer Fabrikinspektor in Deutschland.

IV.

Das Kapitel der Arbeitsordnungen ist besonders lehrreich. Hier zeigt sich der Kapitalismus in seiner ganzen Nacktheit; der letzte Fetzen des Humanitätsmantels, mit dem einzelne Unternehmer die kapitalistische „Sufanna im Bade“ umhüllen, fällt hier ab und der brutale Ausbeutungscharakter, die feudale Unterdrückung der Arbeiter, ihre materielle Geringschätzung als bloße Gegenstände der Profiterzeugung, und die weiter weder Werth noch Zweck und Bedeutung haben, tritt hier Jedem greifbar in Erscheinung.

Nach der letzten Neuregelung der Gewerbeordnung im Reichstag wurde im § 134a bestimmt, daß jede Fabrik mit mindestens 20 Arbeitern eine sog. Arbeitsordnung sichtbar ausbänge und jedem Arbeiter einhändige; und die Großmuth der Unternehmer im Reichstag ging sogar so weit, daß sie im § 134d bedingten, den Arbeitern müsse vor Erlaß Gelegenheit gegeben werden, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Aber die Unternehmer-Partei im Reichstage sorgten schon dafür, daß diese Bestimmung eine bloße Phrase bleibe, denn daß die Arbeiter ein Recht haben sollen, Unverschämtheiten in der Arbeitsordnung zu verhindern, vor dieser Konsequenz hüteten sich die Unternehmer im Reichstag natürlich wohlweislich. Und so ist diese Bestimmung thatsächlich geliebt, was die sozialdemokratischen Abgeordneten voraussetzten: ein Messer ohne Klingel. Nicht einmal der Fabrikinspektor hat ein Wort mitzureden, nur die untere Verwaltungsbehörde hat ein Kontrollrecht, ob den formalen Gesetzesvorschriften Genüge geleistet sei. Und was, zumal auf dem Lande und in kleinen Städten, diese Polizeibehörden den reichen Unternehmern gegenüber zu bedeuten haben, das haben wir aus den amtlichen Berichten der Fabrikinspektoren ja schon zur Genüge erfahren.

Die badische Regierung hat nun aber wenigstens diese Lücke des Gesetzes insofern etwas ausgefüllt, daß sie die Verfügung erlassen, die den Bundesregierungen nur zur Nachahmung empfohlen werden könnte, diese Verwaltungsbehörden sollten erst dem Fabrikinspektor Gelegenheit zur Meinungsäußerung geben, ehe sie über die eingezeichneten Arbeitsordnungen Verfügungen erlassen. So wurden denn dem Fabrikinspektor ca. 900 Arbeitsordnungen zur Einsichtnahme überhandt.

Und was fand der Fabrikinspektor? Eine größere Zahl trug den Charakter, daß in denselben fast ausschließlich von den Pflichten der Arbeiter, nicht aber von den ihnen aus dem Arbeitsverhältnis erwachenden Rechten die Rede sei. Andererseits wurden auch in einigen Industriezweigen durchweg oder in einzelnen Landes- theilen Bestimmungen in die Arbeits-

ordnung aufgenommen und hartnäckig festgehalten, welche entweder mit anderen ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes im direkten Widerspruch standen, oder welche doch auf Umwegen (sieh, sieh!) eine verschiedene Bemessung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in einzelnen konkreten Seiten des Arbeitsverhältnisses einzuführen suchten. Im Allgemeinen zeigte es sich, daß einfach und schlicht abgefaßte Arbeitsordnungen ihrem Zweck am vollkommensten entsprachen. und daß die große Zahl von Paragraphen und Einzelbestimmungen in der Regel durch die Absicht veranlaßt war, die Rechte der Arbeiter zu beschränken.“

Das ist eine so nette Illustration der vielgepriesenen Fabrikanten-Humanität, daß wir sozialdemokratischen Hezer alle Farben zur weiteren Ausschmückung sparen können. Nur nebenbei wollen wir anführen, daß natürlich der hochschützöllnerische und bismarckschleudende „Verein süddeutscher Baumwollindustrieller“ auch hierin an der Spitze marschirte!

Gehen wir auf die Einzelheiten der Arbeitsordnung ein, so bieten dieselben die Bestätigung der allgemeinen Beobachtungen.

Arbeitszeit. In dieser Beziehung sind die erwachsenen Arbeiter im Reiche der Willkür der Unternehmer schrankenlos preisgegeben; das Gesetz bietet weder Schutz noch Waffe, die einzige Waffe ist die Organisation der Arbeiter. Es ist daher kein Wunder, daß die meisten Arbeitsordnungen die Arbeiter „im Bedarfsfalle“ einfach zur Ueberarbeit verpflichten; und daß namentlich in den schwach oder gar nicht organisirten Betrieben, wie z. B. Brauereien, Mälzereien, die Arbeitszeit „eine außergewöhnlich lange“ war. Und da lange Arbeitszeit immer niedrigen Lohn bedingt, so spricht diese kurze Registrierung ganze Bände für die Nothwendigkeit der geschlossenen, großen, angriffs- und widerstandsfähigen Arbeiterorganisationen!

Lohnzahlung. Hier tritt vor Allem der Mangel jeglicher gesetzlichen Handhabe auffällig zu Tage. Die Gewerbeordnung enthält nur die nichtsagende Bestimmung, daß Zeit und Art der Lohnzahlung in der Arbeitsordnung angegeben sein müsse, aber nicht einmal eine Maximalgrenze ist festgesetzt, bis wie lange dem Arbeiter sein Lohn vorenthalten werden dürfe. Daß lange Lohnfristen dem Arbeiter schädlich sind, weil sie ihn auf den Kredit und die damit verknüpfte Theuerung und Prellerei anweisen, ist unleugbare Thatsache; dem Fabrikanten sind sie freilich vorthelhaft; er kann mit dem Gelde der Arbeiter wochenlang zinslos „arbeiten“ und hat wenig Zeitverlust mit Abrechnung und Auszahlung. Wenn nun freilich in der „Aera der Sozialreform“ der Staat selber mit schlechtem Beispiel vorangeht und die 1-tägige Frist auf 4 Wochen verlängert, so darf man sich nicht wundern, daß die unverschämtesten Unter-

nehmer darin mit affentlicher Geschwindigkeit nachfolgen; im Allgemeinen sind die Unternehmer hierin sogar besser als der Staat. Gleichwohl muß der Fabrikinspektor „Fälle verzeichnen, in denen die Arbeiter bis zu 6 Wochen auf ihren Lohn warten müssen.“ Die Schuhfabrik Krafft in Mannheim hat z. B. angebliche wöchentliche Lohnabrechnung angegeben; durch die schlaue ausgetalmudelte Formel, daß erst am zweitfolgenden Dinstag der Lohn ausbezahlt werde, ist aber thatsächlich wöchentliche Lohnzahlung eingeführt. „Es konnte in diesem Falle, klagt der Bericht, nicht einmal erreicht werden, daß die genannte Firma ein Recht des Arbeiters auf eine regelmäßige Abschlagszahlung anerkannte.“ Da scheint sich der jüdische Erwerbsstimm mit der Unternehmerbrutalität zu recht rührender Harmonie kristallisiert zu haben!

Das Recht der Lohnreduktionen ohne vorherige Anzeige glaubten einzelne Arbeitgeber durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die Arbeitsordnung schlankweg sich zubilligen zu können; der Fabrikinspektor forderte natürlich Innehaltung der Kündigungsfrist. Andere Unternehmer benützten die Arbeitsordnung wieder als willkommenen Anlaß, auf Kosten des Arbeitslohnes ihre Geschäftskosten zu reduzieren, indem den Arbeitern Abzüge für Beleuchtung gemacht wurden. Im ganzen Schwarzwalde, besonders in der Uhrenindustrie, ist diese Unverschämtheit üblich. „Im Grunde“, sagt sogar der amtliche Bericht, „hat man es nur mit einem Mittel zu thun, die Löhne zu vermindern, denn mit demselben Recht könnte man sämtliche andere Theile der Generalkosten eines Gewerbebetriebes durch Lohnabzüge decken.“ Sa eine Fabrik, die vom Petroleum zur elektrischen Beleuchtung übergegangen war, machte nach wie vor ihren Arbeitern Abzüge für Petroleum, und blieb trotz der Einwendungen des Fabrikinspektors dabei, weil einzelne Theile noch durch Petroleum beleuchtet werden. Die Welt wird schöner mit jedem Tag, man weiß nicht was noch werden mag, die Profitgier nimmt kein Ende.

Kündigungsfristen. Nach dem Gesetze muß die Kündigungsfrist beiderseits gleich sein; in Gestalt der Arbeitsordnungen haben aber die Unternehmer ein bequemeres Mittel, die papierne Gleichheit täglich über den Haufen zu werfen. Der § 123 setzt selber eine Reihe von Fällen fest, die den Arbeitgeber zu sofortiger Entlassung berechtigen; diese Punkte waren nun in sehr vielen Arbeitsordnungen alle einzeln aufgeführt, nicht aber jene in § 124, die den Arbeiter zu sofortiger Arbeitsniederlegung berechtigen. „Dieses absichtliche Hervorrufen einer irrigen Vorstellung über den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen verstößt aber unserer Ansicht nach gegen die guten Sitten“, sagt Herr Wörrißhofer, und darum verlangte er überall auch die Aufnahme, nur die einzige Maschinenfabrik von Schnabel u. Senning in

Dürnschal weigerte sich dessen und erhielt durch alle Instanzen Recht. Der Fabrikinspektor nennt es daher an anderer Stelle „eine charakteristische Erscheinung, daß in den Arbeitsordnungen eine Erweiterung der gesetzlichen Gründe für die vorzeitige Abjüng des Arbeitsverhältnisses nur zu Gunsten der Arbeitgeber, niemals aber zu Gunsten der Arbeiter vorgenommen wurde. Sogar zu einem Mittel der Profitsteigerung suchten mehrere Arbeitgeber in der Arbeitsordnung die sofortige Entlassung zu machen, indem sie für diesen Fall auch noch die Lohninbehaltung dekretirten; was ihnen allerdings der Fabrikinspektor dann verleidete. Aber es kennzeichnet den Geist des profitstüchtigen Unternehmertums. Prinzipiell wichtig ist auch die Entscheidung des Fabrikinspektors, daß das sog. Blaumachen nur in gewisser Wiederholung als Kontraktbruch angesehen werden dürfe, ein einmaliges unentschuldigtes Wegbleiben von der Arbeit beweise noch nicht die Absicht, das Arbeitsverhältnis zu verlassen. Gewinnt diese, im Grund selbstverständliche Auffassung richterliche Billigung, dann ist für die Maifeier der Kontraktbruch-Paragraphen eitel!

Strafen. Natürlich dient auch diese Klubrit zur Bedrückung der Arbeiter. Einzelne Unternehmer hatten bloß sechs verschiedene Strafen ausgeföhrt, andere setzten einfach die gesetzlich zulässige Maximalstrafe sofort für jedes einzelne Vergehen fest, wieder andere wollten die Strafgebühren entgegen dem klaren Wortlaut zu Verwendungen benutzen, die ausschließlich im Interesse der Arbeitgeber lagen oder doch zur Erleichterung von Pflichten dienten, deren Erfüllung ihnen ohnedem oblag, sehr oft verwechselten die Arbeitgeber die Geldstrafen einfach mit Schadenersatzleistungen der Arbeiter. Was aber in dieser Beziehung der böse Wille der Aufseher zu leisten kann, das weiß jeder Arbeiter, und auch der Bericht konstatiert, daß „in vereinzelten Anlagen (diese Lohnabzüge) zu einer erheblichen Verkürzung des Verdienstes der Arbeiter führen.“

Kurz: Die Furcht der Arbeiter, daß die obligatorische Einführung der Arbeitsordnungen zu einem neuen Mittel der Bedrückung und Rechtslosmachung der Arbeiter führe und daß dieselben in vielen Fällen mehr ZuchtHausordnungen als der Ausdruck eines freien Arbeitsvertrages seien, findet man nach der Durchlesung dieses amtlichen Berichtes völlig begründet. „In einer großen Zahl von Arbeitsordnungen behielten sich die Arbeitgeber das Recht der körperlichen Untersuchung in der Regel beim Verlassen der Fabrik, mitunter auch beim Betreten (!) derselben ohne jede einschränkende Bestimmung vor.“ Der Fabrikinspektor meint aber mit Recht, das müsse ohne Zweifel das Ohrgefühl der Arbeiter verletzen. Er verweist u. A. auf das „sehr zweifelhafte Aufseher- und Werkführerpersonal, welches „häufig und

ohne Gebühr selbständige Stellung besitzt und dieselbe durch willkürliches Verhalten mißbraucht. Bei dem Ueberlegen der weiblichen Arbeiterchaft (z. B. in der Tabakindustrie) liegt hier die Gefahr einer Ehre und Schamgefühl verletzenden Körperlichen Untersuchung um so mehr vor, als bei den Aufsehern ein Mißbrauch ihrer Stellung den Arbeiterinnen gegenüber in sittlicher Beziehung überhaupt nicht selten vorkam."

Hoffentlich beachtet die lex Heilige-Kommission diesen amtlichen Erfahrungsbezeug!

War nun nach dieser Richtung hin das Verhalten des Fabrikinspektors auch für die Arbeiter völlig zufriedenstellend, so kann man dies in Bezug auf eine andere Unternehmer-Überwachungsmaßnahme nicht sagen. Eine, nach der Angabe des Herrn Wörrißhofer, nicht sehr große Zahl von Unternehmern hatten in der Arbeitsordnung ihren Arbeitern rundweg „politische Agitationen“ verboten oder die Bestimmung angeführt: „Sozialdemokratische Agitationen oder Bestrebungen, welche auf Störung und Untergrabung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung hinielen, werden nicht geduldet.“ Zwar findet Herr Wörrißhofer diese Bestimmungen unklug und zwecklos, aber er meint, sie könnten nicht beanstandet werden. Wir sind gegenwärtiger Meinung. Wären unsere Behörden eben nicht selber von der kapitalistischen Denkweise befangen, so gäbe das Gesetz, das die Aufnahme von Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl und die guten Sitten verletzen, untersagt, sehr gut eine Handhabe gegen solche Unternehmerfrechheit, die das Ehrgefühl von Tausenden mit Füßen tritt. Das Sozialistengesetz ist gefallen, in dieser Bestimmung feiert es für die Fabriken seine Wiederauferstehung. Zum Schutz der Gesellschaftsordnung sind Polizei, Gericht, Militär da, den Fabrikanten geht das politische Bestreben des Arbeiters gar nichts an! Wie würden die Unternehmer und auch Herr Wörrißhofer zeteren, wenn eine Gewerkschaft sich erdreiste, den Unternehmern „politische Agitationen zu verbieten.“ Auf dem Boden des Arbeitsvertrages ist der Unternehmer keinen Deut besser und bevorzuchteter als der Arbeiter, und Pflicht der Behörden und der Fabrikinspektoren in erster Linie wäre es, solchen, das Ehrgefühl der Arbeiter höhunprechenden Bestimmungen den Garauß zu machen.

Aber — wir leben in einer kapitalistischen Gesellschaft. Man kann vom Dornenstrauch keine Feigen pflücken. Solchen Unternehmernaumassungen müssen die Arbeiter selber, aus eigener Kraft ein Ende machen, sie müssen sich organisieren, auf gewerkschaftlichem Gebiete und auf politischem!

Statut

des

Deutschen Metall-Arbeiter-Berbandes.
(Giltig vom 1. Juli 1893 ab.)

Name, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1. Die Vereinigung führt den Namen „Deutscher Metallarbeiter-Berband“ und hat ihren Sitz in Stuttgart.

Sie erstreckt sich über das deutsche Reich und hat den Zweck, die Ehre, sowie die materiellen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.

§ 2. Dieser Zweck soll, soweit die jeweiligen Klassenverhältnisse es gestatten, erreicht werden durch

- a) möglichste Beschränkung der Arbeitszeit, Beseitigung der Sonntagsarbeit, der Ueberstunden und der Akkordarbeit, unter Zugrundelegung eines Lohnes, welcher für die Befriedigung

- der Bedürfnisse der Arbeiter und deren Familien ausreichend ist;
- b) Gewährung von Reisegeld;
- c) Unterstützung der Mitglieder in Nothfällen, sowie in allen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist;
- d) freien Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, in welche die Mitglieder in Folge ihrer Verbandstätigkeit verwickelt werden;
- e) Pflege der Berufsstatistik;
- f) Regelung des Arbeitsnachweises und Herbergswesens;
- g) durch Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge.

Beitritt, Austritt und Ausschluß.

§ 3. Dem Verbande können alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen beitreten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Der Vorstand kann auch Nicht-Metallarbeitern und solchen Personen, welche nicht mehr als Arbeiter in der Metallindustrie thätig sind, den Beitritt gestatten.

Die zum Beitritt Berechtigten an solchen Orten, wo die Bildung von örtlichen Verwaltungsstellen aus zwingenden Gründen unmöglich ist, können sich als Einzelmitglieder dem Verbande anschließen. Die Einziehung der Beiträge und die Auszahlung allenfallsiger Unterstützungen an solchen Orten regelt der Vorstand.

Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung im Mitgliedsbuche. Beitrittserklärungen von Arbeitern und Arbeiterinnen außerhalb des Bereiches eines örtlichen Verwaltungsbezirkles sind beim Vorstand zu machen.

Der Beitritt kann nach Gutachten der Ortsverwaltung vom Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn ein Mitglied acht Wochenbeiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet;
- b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung bei dem Vorstande oder der örtlichen Verwaltung.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es:

- a) sich Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zu Schulden kommen läßt;
- b) sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

Der Ausschluß erfolgt nur durch Beschluß des Vorstandes. Gegen denselben, sowie gegen die Beitrittsverweigerung ist Beschwerde an den Ausschuß, in letzter Instanz an die Generalversammlung zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an den Verband.

Nach § 3 Abs. 7a und b vom Vorstand Ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Vorstandes wieder beitreten. Sämtliche Wiederaufnahmen sind Neuaufnahmen gleich zu achten und gelten hierfür die Bestimmungen des § 4 des Statuts.

Aufbringung der Mittel.

§ 4. Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 30, für weibliche 20 J., der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder 15, für weibliche 5 J.

Erforderlichenfalls kann der Vorstand unter Zustimmung des Ausschusses eine zeitweilige Extrasteuer ausprechen.

Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu klebende Marken quittirt.

Art und Umfang der Unterstützung.

§ 5. Mitgliedern, welche ein halbes Jahr dem Verbande angehören, kann an den vom Vorstand bestimmten Zahlstellen

ein Reisegeld gewährt werden. Die Höhe desselben bestimmt der Vorstand je nach dem Stand der Klasse, doch darf dasselbe pro Kilometer nicht über 2, pro Tag nicht über 1 M. betragen und hat das betreffende Mitglied nur dann darauf Anspruch, wenn es mindestens 25 Kilometer zurückgelegt hat. An einem Orte darf jedoch nicht über 3 M. ausbezahlt werden, wenn zwischen dem letzten Ort eine Zahlstelle liegt.

Werden Mitglieder durch Aussperrung, Mahregelung zc. zur Abreise genöthigt, so kann mit Genehmigung des Vorstandes ein Reisegeld auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort gewährt werden.

Wird einem Mitglied, welches sich auf der Reise befindet, Arbeit nachgewiesen, so ist dasselbe verpflichtet, dieselbe anzunehmen, widrigenfalls ihm das Reisegeld entzogen wird.

Mitgliedern, welche auf einer Tour 20 M. an Reisegeld erhalten haben, kann weiteres nur nach Verlauf von 13 Wochen gewährt werden.

Wenn zwei oder mehrere Reisetouren nicht durch mindestens je wöchentliche Arbeitsdauer unterbrochen werden, so sind dieselben als eine Tour zu betrachten.

Das Reisegeld darf in einem Jahre, vom ersten Tage der Anmeldung an gerechnet, den Betrag von 40 M. nicht übersteigen.

Mitgliedern ausländischer Metallarbeiter-Organisationen kann, insofern solche Vereine den Mitgliedern des Verbandes gleiche Vortheile gewähren, Reisegeld verabfolgt werden, wenn sie ihrer Organisation mindestens ein halbes Jahr angehört, sich ordnungsmäßig abgemeldet und ihre Beiträge entrichtet haben.

Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes einer Verwaltungsstelle Arbeit, so hat dasselbe innerhalb 14 Tagen unter Einsendung des Mitgliedsbuches Anzeige an die Hauptkasse zu machen und eventuelle Beiträge dorthin zu entrichten.

§ 6. Unterstützungen nach § 2c können nur mit Genehmigung des Vorstandes an solche Mitglieder, welche mindestens 6 Monate dem Verband angehören, gewährt werden und hat dieser die Höhe derselben zu bestimmen. Diesbezüglichen Gesuchen ist seitens der Ortsverwaltung eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden, sowie Schilderung der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung beizufügen.

§ 7. Wird bei einer örtlichen Verwaltungsstelle unentgeltlicher Rechtsschutz nachgesucht, so hat die betreffende Ortsverwaltung unter genauer Schilderung der Angelegenheit, der die Streitfrage veranlassenden und begleitenden Umstände an den Vorstand zu berichten, letzterer entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Schutzes bis vor zweiter Instanz, darüber hinaus steht die Entscheidung dem Vorstande und dem Ausschusse gemeinschaftlich zu.

Wird ein Prozeß ohne Vorwissen der betreffenden Ortsverwaltung eingeleitet, oder ohne Zustimmung des Vorstandes über die erste Instanz hinaus weiter geführt, so hat einerseits das betreffende Mitglied, andererseits die betreffende Ortsverwaltung die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der Rechtsschutz kann mit Ausnahme der aus der organisatorischen und agitatorischen Thätigkeit entstehenden Anklagen, wo keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitgliede erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden, jedoch gilt dies nicht für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden.

§ 8. Sämtliche in dem § 2c erwähnte Unterstützungen werden nur vorschußweise gegen Uebertragung des Anspruches an das Klagenobjekt in Höhe des

Vorschusses an den Hauptkassier als solchen gewährt.

Den seitens der Mitglieder nach §§ 6, 7 und 9 Abs. 2 eingebrachten Anträgen auf Unterstützung, Rechtsschutz oder Erlassung der Beiträge ist stets das Mitgliedsbuch beizufügen.

Sämtliche auf Grund dieses Statuts geleisteten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerrecht auf dieselben zu.

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des Zweckes desselben zu wirken.

Bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Nothfällen kann dem Mitgliede auf schriftliches oder mündliches Ansuchen, welches spätestens vor Ablauf der achten Restwoche bei der örtlichen Verwaltung gestellt werden muß, der Beitrag für die ersten 13 Wochen von der örtlichen Verwaltung gestundet oder vom Verbandsvorstand erlassen werden. Dehnt sich die Dauer der Krankheit, Arbeitslosigkeit zc. über 13 Wochen aus, so muß dies auf ein diesbezügliches Gesuch geschehen.

Mitglieder, welche zum Militärdienst eingezogen oder inhaftirt sind, gelten als ausgeschieden, können jedoch innerhalb 14 Tage nach ihrer Entlassung ohne Weiteres wieder in ihr früheres Verhältniß zum Verband treten, wenn sie sich bei dem Vorstand oder einer örtlichen Verwaltung melden.

Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuches innerhalb vierzehn Tage bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden (s. § 5 Abs. 8). Keine Ortsverwaltung ist berechtigt, die Anmeldung von Mitgliedern, die dieser Bestimmung nicht vollauf genügt haben, anzunehmen.

Verwaltung des Verbandes.

§ 10. Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstande von neun Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern.

In den Fällen zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden oder des Hauptkassierers ist der zweite Vorsitzende berechtigt, die Vertretung zu übernehmen.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen.

Er vertritt den Verband nach Innen und Außen und ist auch berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Ausschusse durch behördliche Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen.

Er legitimirt sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband gehören die Unterschriften des ersten Vorsitzenden, des Hauptkassierers und des Sekretärs.

Der Vorstand hat die Aufrechterhaltung der Statuten zu überwachen, sowie alle statutengemäße Beschlüsse zu vollziehen, die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen einzuberufen, Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Generalversammlungen, über Eintheilung der Wahlkreise behufs Wahl der Delegirten, sowie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

Revisions-Kommission.

§ 11. Die Revisionskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie hat mindestens alle zwei Monate durch drei ihrer Mitglieder die Hauptkasse revidiren zu lassen, die Abrechnungen zu beglaubigen und dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

Ausschuß.

§ 12. Zur Ueberwachung des Vorstandes und der Revisionskommission wird ein Ausschuß von 5 Mitgliedern gebildet.

Derselbe darf sich nicht am Sitze des Verbandes befinden.

Er hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln und alle weiteren Befugnisse, welche ihm durch das Statut übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

Er prüft die Berichte der Revisionskommission und ist berechtigt, selbständige Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Sekretär des Vorstandes, sowie der Vorsitzende des Ausschusses und der Redakteur des Verbandsorgans werden von der Generalversammlung mittelst geheimer Abstimmung durch absolute Majorität auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern desjenigen Ortes und dessen näherer Umgebung gewählt, an welchem der Verband seinen Sitz hat.

Bei der Wahl der Vorsitzenden soll auf die verschiedenen Branchen der Metallindustrie möglichst Rücksicht genommen werden.

Die Ausschußmitglieder, sowie die Mitglieder der Revisionskommission werden von den Mitgliedern des Ortes und dessen näherer Umgebung gewählt, an welchem die betreffenden Körperschaften ihren Sitz haben.

Tritt für ein durch die Generalversammlung zu behebendes Amt eine Vakanz ein, so entscheidet über die Besetzung der Vorstandes neben dem Ausschuß.

Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder der Revisionskommission werden, wenn sie ihre Pflichten gegen den Verband nicht erfüllen, mit demselben in Prozeß gerathen oder sich Unredlichkeiten gegen denselben schuldig machen, durch Beschluß eines gemeinschaftlichen Kollegiums der nicht beteiligten Vorstands- und Ausschußmitglieder ihres Amtes enthoben.

Ihre Geschäftsordnung gibt sich jede der drei Körperschaften selbst.

Örtliche Verwaltung.

§ 14. Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten, sofern in dem Bezirk mindestens zehn Mitglieder des Verbandes sich aufhalten. Wo die örtlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, können an ein und demselben Orte mehrere Verwaltungsstellen oder Fachsektionen errichtet werden.

Die örtliche Verwaltung wird geführt von 5 Mitgliedern, die von dem Vorstand ernannt werden. Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstellen dem Vorstand entsprechende Personen in Vorschlag zu bringen. Die solcher Art vorzuschlagenden Ortsbeamten sind in Mitgliederversammlungen alljährlich im Dezember zu wählen. Der erste der Ortsbeamten überwacht und leitet die Gesamt-Ortsverwaltung (Bevollmächtigter); der zweite führt die Ortskasse und die drei Uebrigen haben die Kontrolle und die Revision auszuüben. Bei örtlichen Verwaltungsstellen von über 200 Mitgliedern kann die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und durch einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Die Gesamtortsverwaltung ist für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihr Kenntniß der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann.

Der Vorstand ist berechtigt, an Orten, wo sich mehrere Sektionen befinden, zur Auszahlung des Reisegeldes eine Zahlstelle zu schaffen.

Der Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf:

- 1) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen;

2) die Erhebung der Verbandsbeiträge, die Entscheidung über Stundungsgesuche und Auszahlung der Unterstüzungen.

Auch ist die Ortsverwaltung verpflichtet, die Anordnungen des Vorstandes auszuführen, sowie für die Erreichung des in den §§ 1 und 2 genannten Zwecks einzutreten.

Die Bücher für die Ortsverwaltung sind nach Vorschrift des Vorstandes einzurichten und gewissenhaft zu führen. Dieselben werden vom Vorstand geliefert.

Zur Bestreitung der Ausgaben für lokale Zwecke können die örtlichen Verwaltungsstellen 33 1/3 Prozent der Beiträge verwenden. Dieselben dürfen nur für Verbandszwecke verausgabt werden und ist über die Ausgaben dem Vorstande spezialisierter Nachweis zu liefern. Wird dieser Prozentsatz am Orte nicht gebraucht, so ist der übrige Theil an die Hauptkasse zu senden.

Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen.

Ergibt sich bei derselben, daß der Kassenbestand höher ist, als am Orte zu den regelmäßigen Ausgaben nöthig, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse einzusenden. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabchlüsse sind an den Vorstand in ebenfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsformularen) alle drei Monate, und zwar bis spätestens zum 15. des nächsten Monats einzusenden, widrigenfalls die örtliche Verwaltung vom Vorstand in geeigneter Weise dazu veranlaßt wird.

Ist nach Ablauf von drei Monaten die Einbringung der Abrechnung nicht erfolgt, so hat der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle zu veranlassen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstellen anzuordnen. Den von ihm hiermit Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches dem Verbands gehörige Material, sowie der vorhandene Kassenbestand vorzulegen und jede auf den Verband Bezug habende Auskunft zu erteilen.

Die Abrechnungsformulare müssen in allen Rubriken sorgfältig ausgefüllt werden. Insbesondere ist der verlangte statistische Bericht mit größter Genauigkeit zu erbringen.

Ueber die gelieferten und verkauften Quittungsmarken ist genau Buch zu führen, sowie die Zahl der verkauften Quittungsmarken und der verbleibende Bestand derselben auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Beamten sind für den Kennwerth der ihnen anvertrauten Quittungsmarken haftbar.

Die von einer örtlichen Verwaltungsstelle zu leistenden Unterstüzungen sind zunächst aus den bei derselben eingehenden Beiträgen zu bestreiten. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist dieses rechtzeitig dem Vorstand zu melden, welcher dann den nöthigen Zuschuß zu senden hat. Das betreffende Gesuch muß von dem Bevollmächtigten, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

Alle an die Hauptkasse einzusendenden Gelder dürfen nur an den Hauptkassierer durch Postzahlung gesendet werden. Die hierüber ausgestellte Postquittung ist sorgfältig aufzubewahren und gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Abrechnung der Gelder.

Für jede Ausgabe ist eine von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzusenden.

Generalversammlung.

§ 15. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen.

Sie wird durch Abgeordnete gebildet, welche durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit absoluter

Majorität. Zu ihrer Vornahme werden Wahlabtheilungen gebildet, welche der Vorstand festsetzt. Jede Wahlabtheilung wählt für je 500 Mitglieder einen Abgeordneten; ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 500 theilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 250 oder mehr beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen.

Jeder der Abgeordneten erhält pro Tag 8 M und Fahrgehalt für die dritte Wagenklasse. Diese Kosten sind durch eine regelmäßig alle 3 Monate zu erhebende Marke von 10 J anzubringen.

§ 16. Jede Generalversammlung muß mindestens acht Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Anträge, welche zur Verathung kommen sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstande eingereicht werden.

Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Statutenänderungen entscheiden zwei Dritttheile sämtlicher Abgeordneten.

Stimmengleichheit bewirkt die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen Entscheidung durch das Loos nöthig.

Der erste Vorsitzende, der Hauptkassierer, der Sekretär und der Redakteur des Verbandsorgans haben nur beratende Stimme.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand selbständig einberufen werden; der Vorstand muß sie einberufen auf Antrag des Ausschusses oder des vierten Theiles der Mitglieder. Einer außerordentlichen Generalversammlung stehen dieselben Befugnisse zu wie jeder ordentlichen.

Für die Wahl der Delegirten zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 mit der Aenderung gültig, daß auf die doppelte dort bestimmte Zahl der Mitglieder ein Delegirter entfällt.

§ 17. Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:

- a) Etwaige Aenderungen des Statuts;
- b) Prüfung, bezw. Bestätigung der Rechnungsabchlüsse;
- c) Wahl des Sitzes für den Vorstand, die Revisionskommission und den Ausschuß;
- d) Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, Hauptkassierers und des Sekretärs des Vorstandes und des Vorsitzenden des Ausschusses;
- e) Wahl des Redakteurs des Verbandsorgans;
- f) Bestimmung der Beamtengehälter;
- g) endgiltige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten.

Auch hat sie den Zeitpunkt zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Generalversammlung festzusetzen. Die Zwischenzeit darf jedoch zwei Jahre nicht übersteigen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle aufzunehmen, welche von der Generalversammlung zu genehmigen sind.

Beschwerden und Streitfälle.

Beschwerden irgend welcher Art über die Verwaltung oder die Mitglieder können dem zuständigen Bevollmächtigten, welcher verpflichtet ist, dieselben nebst genanem Bericht über den der Beschwerde zu Grunde liegenden Sachverhalt dem Vorstand zur Entscheidung zu unterbreiten, oder dem Vorstande direkt eingereicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen verzinsbar angelegt werden. Sie dürfen jedoch nur auf unüberäußerliche Bücher einer öffentlichen Sparkasse oder in einer anderen Weise, wie die Gelder Bevormundeter, belegt werden.

Bei jeder ersten Anlegung von Gelbern hat der Vorsitzende, der Hauptkassierer und Sekretär dieselbe gemeinsam zu vollziehen und dabei die Bedingung zu stellen, daß Gelber für den Verband nur mit schriftlicher Bewilligung dieser drei Beamten unter Beifügung des Verbandsstempels gekündigt und erhoben werden können.

§ 20. Jedes Jahr hat der Hauptkassierer eine spezifizirte Jahresabrechnung durch Auszug aus den Hauptbüchern aufzustellen, die vom Ausschuß auf Grund der Bücher und Belege revidirt und mit unterzeichnet, schließlich der Generalversammlung vorgelegt werden muß.

Auch hat derselbe eine monatliche Abrechnung der Hauptkasse und der Vorstand vierteljährlich die Namen der Bevollmächtigten und der Kassierer der örtlichen Verwaltungsstellen zu veröffentlichen. Die Jahresabrechnung ist jedem Mitglied, das Abreiseverzeichnis den Bevollmächtigten nach Bedarf zuzustellen.

§ 21. Der Vorstand ist nur dann zur Unterstüzung von Arbeitsstellen, Aussperrungen, Maßregelungen zc. berechtigt, wenn dieselben unter Beobachtung der Bestimmungen des Streikreglements erfolgt sind.

§ 22. Alle auf den Verband bezüglichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Einladungen erfolgen bis zu anderer weiterer Beschlußnahme der Generalversammlung durch die „Deutsche Metallarbeiter-Zeitung“ in Nürnberg. Von jeder Nummer ist sämtlichen Mitgliedern ein Exemplar gratis auszuhändigen. Sollte bis zur nächsten Generalversammlung diese Zeitung eingehen, so hat der Vorstand die Bekanntmachungen zc. auf geeignete Weise zu veranlassen.

§ 23. Die Mitglieder einer anderen Metallarbeiter-Vereinigung können gemeinschaftlich mit Aktiven und Passiven dem Verband beitreten, wenn der Vorstand des letzteren nach vorheriger Einsichtnahme der Bücher der anderen Vereinigung sich für die Aufnahme entscheidet. Mit der Prüfung der Bücher, sowie mit der Führung der Vorverhandlungen kann der Vorstand entweder eines seiner Mitglieder oder Mitglieder der dem Sitz der anderen Vereinigung nächst gelegenen örtlichen Verwaltungsstelle beauftragen. Die Aufnahmebedingungen können in diesem Falle zwischen den resp. Vorständen vereinbart werden.

§ 24. Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen.

§ 25. Das nach Auflösung oder Schließung des Verbandes verbleibende Vermögen wird zunächst zur Deckung aller Verbindlichkeiten des Verbandes verwandt. Für den Fall, daß nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein Vermögensüberschuß verbleibt, wird derselbe dem Unterstüzungsfond der allgemeinen Kranken- und Sterbefasse der Metallarbeiter (G. S. Nr. 29, Hamburg) überwiesen.

* * *

Verhalten bei Arbeitsstellen, Sperren zc.

§ 1. Arbeitsstellen können nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen, dergleichen kann die Sperre über Werkstätten nur vom Vorstand verhängt werden.

§ 2. Dreden in einem Geschäft Differenzen aus, woran Verbandsmitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Zuziehung der Ortsverwaltung bezw. des zuständigen Vertrauensmannes zur Verathung der Sachlage zusammen.

§ 3. Die Ortsverwaltung bezw. der Vertrauensmann hat sich über alle einschlägigen Verhältnisse genau zu orientiren und über den Befund der Sache unverzüglich, spätestens innerhalb drei

Eragen dem Vorstand zu berichten. Diese Berichte sind von der gesammten Ortsverwaltung zu unterzeichnen und mit dem Ortsstempel zu versehen.

§ 4. Die an den Differenzen beteiligten Verbandsmitglieder haben in geheimer Abstimmung festzustellen, ob sie in einen Ausstand eintreten wollen. Vor der Abstimmung hat der Bevollmächtigte bezw. der Vertrauensmann auf die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Kontraktbruch, aufmerksam zu machen. Das Resultat der Abstimmung nebst Sitzungsprotokoll ist mit dem in § 3 bezeichneten Situationsbericht dem Vorstand einzusenden.

§ 5. Der Vorstand hat auf Grund des eingegangenen Situationsberichtes unverzüglich zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes vorhanden ist. Der Vorstandsbeschluss nebst Verhaltensmaßregeln bei eventuellem Ausstand ist innerhalb drei Tagen dem Bevollmächtigten bezw. dem Vertrauensmann zuzustellen, vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden.

§ 6. Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage des betreffenden Berufes, sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Um das feststellen zu können ist er berechtigt, einen Bevollmächtigten nach dem betreffenden Ort zu entsenden, dem jede auf die Differenzen Bezug habende Auskunft zu erteilen ist.

Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Ort gestreikt wird oder Kündigung erfolgt ist.

§ 7. Das Recht auf Unterstützung bei Ausständen haben Verbandsmitglieder nur dann, wenn sie mindestens 26 Wochen dem Verband angehören und ihre Beiträge bezahlt haben. In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Unterstützung auch bei kürzerer Mitgliedschaft zu gewähren.

§ 8. Die gewährten Unterstützungen sind Darlehen, worüber die Empfänger Schuldscheine auszustellen haben.

§ 9. Bei Arbeitseinstellungen, die auf Grund dieses Reglements vom Vorstand nicht genehmigt werden können, deren Berechtigung vom Vorstand aber anerkannt wird, ist der Vorstand befugt, Gelegenheit zur Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen zu geben.

§ 10. Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluss des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jedwede Unterstützung.

§ 11. Bei genehmigten Ausständen sind die Anordnungen des Vorstandes strikte durchzuführen, insbesondere ist nach Ablauf jeder Woche über den Stand der Bewegung ein Situationsbericht an den Vorstand einzusenden; andernfalls ist der Vorstand berechtigt die weitere Unterstützung einzustellen.

§ 12. Zur Bestreitung der Unterstützungen ist ein Reserverfond anzujammeln. Dazu hat jedes Mitglied einen regelmäßigen Quartalsbeitrag von 15 J zu entrichten. Reichen die vorhandenen Mittel zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben nicht aus, so sind die notwendigen Gelder durch Extrabeiträge aufzubringen.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Warum gibt es mehr Frauen als Männer?

Ueber dieses Thema ist schon viel gestritten worden und dennoch herrschen darüber vielfach noch die irrigen Anschauungen. Die

Einigen meinen, es werden mehr Mädchen als Knaben geboren, Andere glauben den Kriegen die Schuld an dem vorhandenen Frauenüberschuss geben zu müssen usw.

In dieses Chaos der Meinungen bringt eine verdienstvolle Arbeit eines Mitarbeiters der wissenschaftlichen Revue "Neue Welt" (Nr. 25, 1892-93) einleuchtendes Licht. Derselbe ist so interessant und lehrreich, daß wir, soweit es uns der Raum erlaubt, einen Auszug aus derselben bringen, indem wir es unseren Lesern überlassen, dieselbe im Original zu studieren.

Auf den ersten Blick erscheint die Zahl der vorhandenen weiblichen Personen im Verhältnis zu der der männlichen als ein ebenso unabänderliches natürliches Faktum, wie etwa die Zahl der weißen und grauen Haare oder der grauen und schwarzen Augen. Wie kann man da von Einflüssen der Gesellschaftsordnung reden, wenn man nicht etwa meint, die Gesellschaft könne die Geburten so regeln, daß Knaben und Mädchen immer in gleicher Zahl zur Welt kommen? Kann sie das nicht, so kann sie auch nicht hindern, daß bei uns in Deutschland immer hunderttausende von Weibern überzählig sind und ohne Mittelehr zur gesellschaftlichen Weltweiberei keinen Gatten bekommen können.

Da wir gerade von den Geburten sprechen, fällt uns ein, daß wenn es auf diese an käme, etwas ganz Anderes zu erwarten sein würde wie ein Ueberschuß von Frauen und Mädchen. Denn es werden überall mehr Knaben wie Mädchen geboren. In Deutschland kommen jedes Jahr über 50,000 mehr Knaben wie Mädchen zur Welt — warum hatten wir am 1. Dezember 1890 trotzdem fast eine Million mehr weibliche wie männliche Personen?

Den Geburten nach entfallen auf 100 Mädchen etwa 106 Knaben — und bei der letzten Volkszählung fanden sich, gerade umgekehrt, auf 100 männliche etwa 104 weibliche Personen.

Das scheint nun doch nicht mehr so einfach mit natürlichen Dingen zuzugehen, und man hat auch sehr bald gewisse Thatsachen des modernen Gesellschaftslebens heranziehen müssen, um die überraschende Umkehrung des ursprünglichen Verhältnisses der Geschlechter zu erklären.

So hat man die Auswanderung dafür verantwortlich gemacht. Wichtig ist, daß mehr Männer wie Frauen auswandern, und in Ländern, deren einheimische Bevölkerung noch unbedeutend ist, in vielen Kolonien, macht sich die besondere Zusammensetzung der Wanderbevölkerung wirklich so stark geltend, daß hier jede Volkszählung einen Männerüberschuß anzeigt. Alle Kolonien zeigen sie im Anfang; so heute noch alle australischen. In den Vereinigten Staaten betrug er 1880 noch 880,000, in Kanada 1881 60,000. Aber wo hier die Entwicklung am meisten sich selbst überlassen ist und am wenigsten von außen her durchkreuzt wird, in den am frühesten besiedelten und jetzt am dichtesten bevölkerten Staaten des Ostens, für welche die Einwanderung immer weniger hebetet, da finden wir, wie bei uns, schon 1880 größtentheils einen Frauenüberschuß, so in Rhode Island 1078, in Massachusetts 1077, in Connecticut 1036 Frauen auf 1000 Männer. Also trotzdem hier im Osten die Einwanderung wohl noch immer die Auswanderung nach dem fernem Westen übertrifft, trotz künstlicher Männerzufuhr also, die Entstehung überzähliger Frauen.

Das läßt vermuten, daß in unseren viel stärker bevölkerten europäischen Staaten die Wirkung der Neuwanderung der Männer in der Regel nicht ausschlaggebend sein kann. In den letzten zehn Jahren machten die weiblichen Personen fast mehr wie 1/2 der deutschen Auswanderung aus, so daß bei einem jährlichen Gesamtverlust von etwa 100,000 Personen jährlich etwas über 14,000 männliche Personen mehr verloren gehen würden. Damit würden die 50,000 jährlichen Knabengeburtens noch lange nicht ausgeglichen sein, geschweige denn, daß das Sinken der Zahl der männlichen Bevölkerung unter die der weiblichen erklärt wäre.

Auch den Kriegen kann nur ein ganz minimaler Einfluß auf die Bevölkerungszusammensetzung zugeschrieben werden. Die Okeanen Nordamerikas haben lange keinen Krieg geführt, trotzdem und trotz aller Einwanderung haben sie nun doch begonnen, einen Frauenüberschuß zu produzieren.

Wo rührt dieser also her? Es kann nunmehr nur noch eine Antwort geben: aus dem rascheren Verbrauch der männlichen Lebenskraft durch die heutige Gesellschaft, die so das Blut der Männer, das sie ursprünglich vorfindet, verwandelt in ein Murren gegen die Zahl der Frauen.

Sehr gut läßt sich das an größeren Städten zeigen. Bei diesen bildet sich meist abnorm starker Frauenüberschuß heraus. Die Erklärung durch Wanderungen sucht ihn

*) Verlag von S. G. W. Dieck, Stuttgart.

natürlich auf eine hier besonders starke Einwanderung von weiblichen Personen (Dienstboten, Arbeiterinnen, Verkäuferinnen) aus den Provinzen zurückzuführen. Dann müßten aber die Provinzen einen entsprechenden Frauenmangel aufweisen. Und auch sonst leidet man mit dieser Theorie hier erst recht Schiffsbruch. Denn der außergewöhnlich große Frauenüberschuß der Städte tritt nicht bei den neuen, zugewanderten Elementen besonders hervor, sondern gerade bei den alten, am Ort geborenen. Während es in Berlin am 1. Dezember 1885 auf je tausend männliche Personen 1082 weibliche bei der Gesamtbevölkerung gab, gab es bei der ortsgewöhnlichen Bevölkerung in Dresden 1118 und 1148, in Leipzig 1010 und 1119, in Hamburg 1061 und 1187, in München 1108 und 1181, in Königsberg 1147 und 1246, in Nürnberg 1036 und 1188, in Danzig 1091 und 1264 u. s. f. u. s. f. Der besonders starke Frauenüberschuß wächst also gerade aus dem sechstheil Theil der Bevölkerung empor.

Wie kommt das Gegentheil davon zu Stande? — Wählen wir Frankfurt a. M. als Beispiel. Hier wurden in den zehn Jahren 1881-93 geboren 21,866 Knaben und nur 21,124 Mädchen. Es starben jedoch in demselben Zeitraum 16,114 männliche und nur 14,159 weibliche Personen. Es blieb danach also ein Ueberschuß — Geburtenüberschuß — nennt die Statistik diese Größe — für das weibliche Geschlecht von 6965 Personen, trotz der geringeren Geburtenzahl; für das männliche Geschlecht von nur 5752 Personen, trotz der viel größeren Geburtenzahl. Es starben jährlich von je tausend männlichen Einwohnern 21,7, von je tausend weiblichen aber nur 17,1. Dauert ein solches Verhältnis an, so muß natürlich jeder Gleichstand der Geschlechter, ja jedes ursprüngliche Ueberwiegen der Knaben sehr rasch umschlagen in ein Mehr der Frauen.

Ein Theil der ursprünglich überzähligen Knaben wird freilich schon vor dem erworblichen Alter hinweggerafft. Das scheint schwer auf gesellschaftliche Ursachen zurückzuführen; aber indirekt sieht es doch wohl auch mit unseren wirtschaftlichen Zuständen in Verbindung. Der Knabe wird zur Vorbereitung auf seine spätere wirtschaftliche und gesellschaftliche Rolle bei unserer vielfach so irrationalen Erziehung ganz anders überlastet wie das Mädchen; auch werden die Knaben in der Sandwirtschaft und im Gewerbe viel früher und stärker ausgebeutet. Unsere Gesellschaft mag später, von der Reifezeit ab, an dem weiblichen Geschlecht besonders stark sündigen, die Kindheit läßt sie ihm mehr wie dem Knaben. Doch das sind Anschauungen, die man von anderer Seite bezweifeln mag. Jedenfalls ist sicher, daß bei uns beim Eintritt des erworblichen Alters der Frauenüberschuß noch nicht besteht, daß er dann rasch empor wächst.

Herr Dr. Max Sirsch ist international geworden!

In der Berl. Volks-Zeig. lesen wir: „Man schreibt uns: „Von dem Sekretär des parlamentarischen Komitees der englischen Gewerksvereine, Mr. G. Fenwick in London, gelangte an den Anwalt des Verbandes der deutschen Gewerksvereine, Herrn Dr. Max Sirsch, Ende März eine Zuschrift, deren wesentlicher Inhalt, unter Fortlassung des persönlichen Eingangs und Schlusses, in wörtlicher Uebersetzung wie folgt lautet:

„Ein großer Ausstand ist hier seit acht Wochen in dem Glasfläschengewerbe im Gange, und die Streikenden bemerken, daß die Arbeiter die deutschen Arbeiter dazu benutzen, um ihren heimischen Arbeitern eine Niederlage zu bereiten. Die hiesigen Arbeiter wünschen ihre deutschen Kameraden von dieser Thatsache zu unterrichten, wissen aber nicht, wie an dieselben zu gelangen. Wenn Sie irgend welche Führer der Glasarbeiter in Deutschland kennen, so erweisen Sie uns große Freundlichkeit, ihnen mitzutheilen, daß hier ein Ausstand wegen Lohnüberabhebung im Gange ist. Wenn die deutschen Arbeiter auf irgendwelche Art den Zufluß ihrer Erzeugnisse nach England, so lange bis der Ausstand beendet ist, hemmen können, so werden sie uns einen großen Dienst leisten. Wie ich annehme, wird der Sekretär des Glasarbeiter-Gewerksvereins Ihnen noch alle bezüglichen Thatsachen mittheilen.“

Der Verbandsanwalt hat im Einverständnis mit dem Bureau des Centralrates sofort das Nötige gethan, um vorstehende Mittheilung zur Kenntnis der organisierten deutschen Glasarbeiter zu bringen. Eine Anzahl englischer Fabrikanten hat bei deutschen Glashütten erhebliche Bestellungen ihrer gangbarsten Sorten gemacht, welche thatsächlich ausgeführt wurden. Da es sich hier um einen weiteren Defensivausstand zur Aufrechterhaltung des Tarifes handelt, so kann der Wunsch der englischen Gewerksvereine nur als gerechtfertigt betrachtet werden. Wie die Unternehmer, so haben gewiß auch die Arbeiter das Recht und die Pflicht, sich in

der Abwehr gegen Herabdrückung ihrer Lebenshaltung international zu unterstützen.

Wir sind überzeugt, daß die ganze arbeiterfreundliche Presse zur Verbreitung dieser Mittheilung beitragen wird.“

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß diese Notiz auf den Herrn Verbandsanwalt selbst zurückzuführen ist. Der „Vorwärts“ bemerkt zu dem Schreiben des Herrn Fenwick:

„Falls hier keine Misstiftung vorliegt, erscheint das Verfahren des Herrn G. Fenwick im allerbesten Sinne. Es ist nämlich einfach ausgesprochen, daß die englischen Glasmacher nicht wüßten, auf welche Weise sie ihre deutschen Kameraden von dem Streik unterrichten könnten. Das ist vielmehr längst geschehen, so daß es des Besessenen des Herrn Fenwick gar nicht bedurfte. Er hat wahrscheinlich mit seinem Briefe dem deutsch-freiständigen Dr. Max Sirsch einen Gefallen erwiesen und der von beiden Herren befehligten Sozialdemokratie einen Fort anthun wollen, hat dabei aber nur erreicht, daß wir erfahren, wie schlecht Herr Fenwick, dieser fanatische Anhänger des alten Tradesunionismus, der auf die kapitalistische Gesellschaftsordnung Stein und Wein schwört, selbst in ganz einfachen gewerkschaftlichen Angelegenheiten unterrichtet ist. Daß dies keine übertrieben scharfe Kritik sein kann, dürfte sich durch die Thatsache erweisen, daß die Glasmacherorganisationen der Hauptländer Europas, darunter die Deutschlands und Englands, eine internationale Vertretung ihrer Interessen besitzen, die von englischen Glasmachern geleitet wird. Diese muß demnach auch die Adressen der ihr angehörenden deutschen Organisationen in Händen haben. Das Verfahren des Herrn Fenwick ist um so lobhafter, als die deutschen und österreichischen Preßorgane der Glasmacher sowohl wie der übrigen sozialdemokratischen Arbeiter seit Wochen über den Streik der englischen Glasmacher ausführlich berichtet haben.“

Um so komischer nimmt sich die am Schlusse der Notiz der „Volks-Ztg.“ befindliche Bemerkung aus: „Wir sind überzeugt, daß die ganze arbeiterfreundliche Presse zur Verbreitung dieser Mittheilung beitragen wird.“ Die Arbeiterpresse hat für die Streikenden längst vom Augenblick des Streiks an, ihrer Pflicht der Solidarität genügt; sie dazu zu veranlassen, war das Schreiben des Herrn Fenwick an Dr. Max Sirsch sehr überflüssig. Und des letzteren Maßnahmen, die organisierten deutschen Glasarbeiter in Kenntnis zu setzen, sind nicht minder überflüssig. Aber für diesen Herrn gehört nun einmal Klappern zum Handwerk!“

Ein Kongress der Holzarbeiter Deutschlands

sand in der Woche nach Ostern zu Rassel statt. (Zu gleicher Zeit taeten die General-Verfassungen verschiedener Zentralverbände der Holzbranche.) Auf demselben wurde ein Holzarbeiter-Verband gegründet. Wir bringen über die Verhandlungen folgendes für unsere Leser Interessantes nach der „Neuen Tischlerzeitung“: Es folgt die Berichterstattung der Vertreter der Berufsvereine, sowie solcher von freien Versammlungen gewählten Vertreter über die Stellungnahme, welche die Mandanten zur Errichtung eines Holzarbeiter-Verbandes einnehmen. Namens des Tischler-Verbandes erlaubigen sich Klotz und Schmidt des ihnen vom Verbandstag gewordenen Auftrages im Sinne der vom Verbandstag angenommenen Resolution. (Derselbe entschied sich mit 52 gegen 9 Stimmen für einen Holzarbeiter-Verband.)

Leipart gibt Namens des Verbandes der Drechsler die Erklärung ab, daß sich die Generalversammlung deselben mit 14 gegen 8 Stimmen für die Errichtung des Holzarbeiter-Verbandes erklärt habe.

Die Vertreter der Bildhauer betonen, daß die verschiedenen Branchen innerhalb ihres Berufs es unthunlich erscheinen lassen, sich dem Holzarbeiter-Verband anzuschließen. Sie verwahren sich gegen den Vorwurf der Pflege des Berufsdunkels, wünschen den Ausbau der Zentralverbände und Errichtung örtlicher Gewerkschaftskartelle.

Von den Böttchern ist der Kongress nicht befragt.

Bürstenmacher Kaufert gibt dem Bedauern Ausdruck, daß es dem Bürstenmacher-Verband wegen Mittellosigkeit nicht vergönnt gewesen sei, seine Generalversammlung in Rassel abzuhalten, jedoch habe sich der größere Teil der Zahlstellen, unter ihnen die größeren, alle dafür ausgesprochen.

Der Vorsitzende des Verbandes der Glaser erklärt, der Anschluß der Glaser werde hinsichtlich der Mitglieder würde sich so wie so dem Holzarbeiter-Verband anschließen, damit aber auch den Glaser-Verband selber lebensunfähig machen. Die Pianogläser würden sich nicht dem Holzarbeiter-Verband anschließen.

Namens des Verbandes der „Holzarbeiter“ gibt Bohmann-Bremen die Erklärung

ab, daß der Verband wohl für den Anschluß sei, aber hauptsächlich wegen der Erhöhung der Beiträge vorläufig noch eine zuwartende Stellung einnehme.

Faßt die gleiche Erklärung gibt Adam-Hamburg für die Korbmacher ab. Für den Holzarbeiter-Verband erklären sich die Stellmacher durch den Mund Eggers-Hamburg.

Meier-Hamburg entwirft ein Bild über die Vorgänge der letzten Zeit innerhalb des Tapezierer-Verbandes und dessen Divalität mit dem Verband der Sattler. Vorstand und Ausschuss seien gegen den Anschluß. Redner ist sehr pessimistischer Natur. Durch die Ueberläufer zum Sattler- und Holzarbeiter-Verband würde der Tapezierer-Verband an Schwäche sanft entschlafen. Die Prognose dieses Wandels der Dinge beglückt Redner mit einem ironischen Glückwunsch für den Holzarbeiter-Verband.

Nachdem noch mehrere Vertreter lokaler Organisationen und freier Versammlungen gesprochen, wird die Diskussion geschlossen.

Ueber den bekannten Eberfelder Antrag, sämtliche, alle Arbeiter umfassende Vereine zurechtzuführen des wirtschaftlichen Kampfes zu bilden und diese nach dem Muster der sozialdemokratischen Parteiorganisation zu zentralisieren, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der Antrag Bremen: betreffend die Errichtung eines Industries-Verbandes, wird durch die Erklärungen der Delegierten als erledigt angesehen. Von einer Abstimmung wird deshalb abgesehen, weil, würde dieselbe nach Köpfen vorgenommen, die Majorisierung der kleinen Gewerkschaften eintrete, und umgekehrt, würde nach Gewerkschaften abgestimmt, so würden die kleinen die großen Gewerkschaften überstimmen. Man einigt sich dahin, daß die vier sich für die Errichtung des Holzarbeiter-Verbandes ausgesprochen habenden Verbände nunmehr zur Errichtung desselben durch Eingehen in die Statutenberatung schreiten, ohne daß es den anderen Organisationen benommen sein soll, an diesen Beratungen Theil zu nehmen.

Unter den zahlreichen eingegangenen Telegrammen befindet sich auch eines des zur selben Zeit in Altenburg tagenden Metallarbeiter-Verbandes. Das Bureau wird zur Erweiterung in gleicher Weise ermächtigt.

Nach Erledigung der geschäftsordnungs-mäßig vorgeschriebenen Formalien wird einem Antrag Glöde gemäß darüber abgestimmt, ob die im Prinzip sich für die Errichtung des Holzarbeiter-Verbandes ausgesprochen haben oder vier Organisationen nun auch tatsächlich gewillt sind, denselben zu errichten. Die Errichtung wird mit 82 gegen 15 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen beschlossen.

Die Generaldiskussion über den Statuten-Entwurf wird eröffnet.

Kloß legt die Grundzüge desselben dar. Er wendet sich gegen diejenigen, welche sich mit Vorliebe die „Zielbewußten“ nennen, und die gegen die Gewerkschaften den Vorwurf erheben, dieselben entfernten sich stets mehr von ihrem Zweck, Kampfsorganisationen zu sein. Die Gewährung der Reiseunterstützung, als deren Ausgleich künftig bei dem Ableben eines der Ehegatten den Verheirateten Sterbegeld gewährt werden solle, stärke die Widerstandsfähigkeit der Arbeiter. Dagegen könne die Arbeitslosenunterstützung nicht eingeführt werden; ebenso unthunlich sei eine Unterstützung der Nothfälle, die ihre Ursache in der wirtschaftlichen Nothlage haben. Die Arbeiterinnen sollen aufgenommen werden und deren Beiträge minimale sein.

Die Generaldiskussion fördert neue Gesichtspunkte nicht zu Tage. Die Einsetzung einer Statutenberatungs-Kommission wird einstimmig beschlossen und bestimmt, dieselbe solle aus 11 Personen bestehen. In dieselbe werden gewählt die Delegierten: Eggers, Kaufert, Velpart, Götz, Wöhs, Zick, Kloß, Bohne, Wiedemann, Binder und Krüger.

Die Kommission nimmt auf Beschluß des Kongresses ihre Arbeiten sofort auf.

Ein Antrag Krüger, welcher lautet: „Zentralisationen verwandter Berufe, denen der Anschluß an den Holzarbeiter-Verband nicht sofort möglich ist, werden bis dahin durch Kartellvertrag mit diesem in nähere Verbindung gebracht“, gibt dem Vorsitzenden Veranlassung, die Vertreter der Organisationen, welche sich dem Holzarbeiter-Verband jetzt noch nicht anschließen können oder wollen, aufzufordern, sich darüber zu äußern, ob sie gesonnen sind, in ein Kartellverhältnis mit dem Holzarbeiter-Verband zu treten.

Meier, Tapezierer, hält die Kartelle in Bezug auf die Reiseunterstützung für schädlich, in Bezug auf den Streikfonds für überflüssig. Dies sei die Ansicht des Vorstandes und Ausschusses. Die Frage des Fachorgans könne ohne Kartell geregelt werden. Die Mitglieder seien für Beibehaltung des Fachorgans.

Dieselbe Materie berührend, ist der weitere Antrag Glöde eingebracht:

Der Holzarbeiter-Kongress spricht sich gegen eine Kartellverbindung mit Kartell-

Kommission und einer bestimmten Beitragsleistung aus. Er erklärt sich jedoch für eine Kartellverbindung dahin, daß in Bezug auf Agitation, Presse und Reiseunterstützung zwischen den Zentralvorständen der beteiligten Organisationen und dem Zentralvorstand des Holzarbeiterverbandes Vereinbarungen getroffen werden können.

Dupon, Bildhauer, verweist auf einen Beschluß der vorjährigen Generalversammlung des Bildhauer-Verbandes. Ein Kartell bezüglich der Reiseunterstützung würden die Bildhauer ablehnen, dagegen, um die Pflichten der Solidarität zu bekunden, zu einem allgemeinen Streikfonds beitragen. Derselbe dürfe jedoch nicht durch Extrasteuern aufgebracht werden. Es empfehle sich, lieber die Beiträge zu erhöhen.

Kaufert, Glaser, hält auf Grund seiner ersten Ausführungen einen Kartellvertrag für überflüssig und zwecklos.

Das Resultat der Debatte ist die Annahme des Antrages Glöde, wodurch der Antrag Krüger als erledigt gilt.

Die Frage wird angeregt, ob es zweckmäßig sei, den ausgeschriebenen internationalen Holzarbeiterkongress zu besichtigen. Die Angelegenheit findet durch Annahme einer von Gosse gestellten Resolution ihre Erledigung. Dieselbe lautet: „Der Kongress erklärt sich solidarisch mit den Organisationen des Auslandes. Er steht von einer besonderen Delegation ab und beauftragt die zu wählenden Vertreter zum internationalen Arbeiterkongress in Zürich, soweit dieselben der Holzbranche angehören, mit der Vertretung.“ Der Kongress verläßt sich nunmehr bis Donnerstag früh 8 Uhr, bis zu welchem Termin die Statutenberatungskommission ihre Arbeiten hofft bewältigt zu haben.

Der Kongress tritt am Donnerstag früh in die Statutenberatung ein und nimmt die Zeit bis zum Freitag Mittag in Anspruch.

Dem Entwurf wird vorangestellt: Die Organisation führt den Namen „Deutscher Holzarbeiterverband“, erstreckt sich auf ganz Deutschland und hat ihren Sitz in Stuttgart.

Die Bestimmung, Gewährung von Unzugskosten an verheiratete Mitglieder, sowie der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung, werden abgelehnt. — Zur Bestreitung der Kosten bei Streiks wird ein Streikfonds angeammelt, dessen Beiträge auf Streikarten quittiert werden. Die Unterstützung aus dem Streikfonds soll auf die am Verbands beteiligten Berufe beschränkt bleiben. Die Verwaltung des Streikfonds untersteht dem Vorstand. Der wöchentliche Beitrag ist für männliche Mitglieder auf 15 J, für weibliche auf 5 J festgesetzt. Bei dieser Gelegenheit entscheidet sich der Kongress im Prinzip für das Obligatorium des „Holzarbeiter“. Ertrag über werden mit 10 J berechnet. Die Gewährung der Reiseunterstützung an Genesene, Ausgeperrte etc. kann mit Genehmigung der Lokalverwaltung erfolgen. Mitgliedern, welche innerhalb eines halben Jahres 20 J an Reiseunterstützung erhalten haben, kann während des nächsten halben Jahres keine Unterstützung gewährt werden. Die Reiseunterstützung kann unter denselben Einschränkungen, die für die Verbandsmitglieder maßgebend sind, an Mitglieder ausländischer Vereine gegeben werden, sofern diese Vereine die gleichen Vorteile bieten. Die Verbandsstatistik soll nach dem Schema der in Hamburg zur Verwendung kommenden Bogen ausgeführt werden. 15 Mitglieder können eine Zugsstelle bilden, sind weniger als 15 Mitglieder vorhanden, so kann die Einsetzung eines Vertrauensmannes erfolgen. Der Ausschuss soll aus 9 Personen bestehen und wird der Sitz desselben nach Berlin verlegt.

Der Verbandstag soll alle zwei Jahre stattfinden. Auf je 500 Mitglieder kommt ein Delegierter und sollen bei Abgrenzung der Wahlkreise den kleineren Orten Rechnung getragen werden. Bei einem auf Grund einer Urabstimmung notwendig werdenden außerordentlichen Verbandstag kommen auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter. Publikationsorgan des Verbandes ist der „Holzarbeiter“. Derselbe wird allen Mitgliedern auf Verbandskosten unentgeltlich geliefert. Die technische Beilage fällt fort. Als Erschließungsorgan wird Hamburg bestimmt und festgesetzt, daß von der Zahlstelle des Erscheinungsortes eine aus 5 Personen bestehende Preßkommission gewählt wird, welche den Verlag der Zeitung zu regeln hat.

Auf Antrag beschließt der Kongress, drei bezoldete Vorstandsmitglieder zu wählen: einen ersten und zweiten Vorsitzenden und den Hauptkassierer.

Zu der von Velpart angeregten Frage, ob der „Holzarbeiter“ Publikationsorgan der Zentral-Arbeiterklasse bleiben werde, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Kloß gibt einen Ueberblick über die gepflogenen Verhandlungen, gibt seiner Freude über das Gelingen des Werkes Ausdruck und hofft, daß Alle mit gleicher Liebe und Ausdauer wie im Tischlerverband, so auch im Holzarbeiterverband sich dem Werke der Befreiung der Arbeiterklasse widmen werden.

Korrespondenzen.

Klempner.

Hamburg. (Sektion der Klempner.) Versammlungsbericht vom 22. März. Erster Punkt: Vortrag von H. Elm über die Bedeutung der modernen Arbeiterbewegung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt. In klarer verständlicher Weise verwerthete der Referent das ihm zu Gebote stehende Material. Nach diesem beträgt das Durchschnittseinkommen bei 47 Prozent der Arbeiter per Jahr nur 420 M., bei 40 Prozent 600 M. und bei 18 Prozent 300 M. Demnach kommt bei 420 M. und einer Familie von 8 Köpfen pro Kopf und Tag 80 J. In der Grafschaft Glatz zum Beispiel kommt auf die Person durchschnittlich pro Tag nur 27 J., dagegen auf die im Zuchthause Internirten 35 J. Nach Stauchhaupt sind 83 Prozent der Bevölkerung nicht in der Lage, sich selbst zu ernähren. Wenn in einem Pfandhause nur von einer Strafe für 8000 M. Werthe aus Noth versezt worden sind, da können Epidemien wie der Flecktyphus, auch Hungertyphus genannt, nicht ausbleiben. Das Durchschnittsalter der gestifteten Bevölkerung beträgt ungefähr 50 Jahre, das der Arbeiterbevölkerung 30 Jahre. Daß dennoch die wohlhabende Klasse, trotz dem Besitz an Reichthum und Bildungsmitteln degenerirt, respektive zurückgeht, und die Arbeiterbevölkerung vermöge des wachgerufenen Bildungstriebes und der Fähigkeit in der Ausdauer zur Erlangung besserer Zustände Sieger bleibt, ist vorauszusetzen. Referent spricht sodann die Einwirkung der Verkürzung der Arbeitszeit auf das Kapital, welches bei Verkürzung der Arbeitszeit auf 7 Stunden noch immer 66 2/3 Prozent verdient. Die allgemeine Bildung werde bedeutend zunehmen. In Australien, wo die achtstündige Arbeitszeit eingeführt worden, ist die Trunkenheit bedeutend geringer geworden, was zur Folge hatte, daß nur die Schankwirthe Gegner des Achtstundentages geblieben sind. Die Löhne sind in Folge Verkürzung der Arbeitszeit in England und Amerika um 5-13 Prozent gestiegen, dagegen sind die Produkte im Preise gefallen, und trotzdem hatte das Kapital nur eine Einbuße von 11 Prozent. Die Reservearmee hat in England zu der gleichen Zeit um 80.000 abgenommen. Referent ist der Ansicht, daß die Verkürzung der Arbeitszeit ein energischeres Arbeiten zur Folge habe und demnach die Produktion nicht verringert werde. Die Reservearmee werde um ein Bedeutendes verringert, daß aber dieselbe durch eine Verkürzung der Arbeitszeit ganz verschwinden werde, sei kaum denkbar. Die Fortschritte auf dem Gebiete der Arbeiterschutzes werden den Kleinhandwerker mehr und mehr proletarisiren. Es sei nöthig, die Organisation zu kräftigen. Die Gewerkschaften seien als Grundpfeiler für die neue Gesellschaft anzusehen. Unsere Sozjung müsse sein, die Befreiung der Arbeit aus den Banden des Kapitalismus. Segezorowsky bedauert, daß die Versammlung nicht in dem Maße besucht ist, wie es der soeben gehörte Vortrag bedinge, er rügt die Laubert und könne nicht begreifen, daß viele der Kollegen, die ebensowenig in der Werkstatt wie im Allgemeinen ihre Schulbildung gegenüber der Gewerkschaft erfüllen, sich noch zu den Aufgeklärten rechnen können. Gemme bezweifelt, daß ohne eine Begrenzung der Arbeitsleistung eine Verkürzung der Arbeitszeit uns viel Segen bringen würde. Da ohne Regelung der Produktion ein Verschwinden der Reservearmee sich wohl nicht ermöglichen lasse, müsse man den Versuch wagen, eine Begrenzung der Arbeitsleistung durch eine stramme Organisation in den einzelnen Werkstätten zu ermöglichen. Es müsse ein Kollege gerügt werden, wenn er den andern nur beschwären in der Arbeitsleistung zu überbieten suche, um mehr beizubringen, sein Vorgesetzten zu sein. Nachdem Segezorowsky noch auf verschiedene Uebelstände hingewiesen, wurde dem Referenten von dem Vorsitzenden der Dank der Versammlung abgestattet. Den Bericht vom Gewerkschaftskartell erstattete Segezorowsky. Derselbe unterbreitete zugleich der Versammlung den Organisationsentwurf für das Kartell. Da eine Diskussion darüber nicht erfolgte, wurde über den Entwurf abgestimmt und derselbe einstimmig angenommen.

Metall-Arbeiter.

Berlin. Am 8. April fand die erste Versammlung der Einzelmitglieder des D. M. V., welche von dem Vertrauensmann Glöck einberufen war, statt. Als erster Punkt stand auf der Tagesordnung: „Die wichtigsten Beschlüsse unserer General-Versammlung“, worüber uns Kollege Schlichte Bericht erstattete. Der Redner führte der Versammlung besonders diejenigen Beschlüsse vor Augen, welche für Berlin und im Allgemeinen von besonderer Wichtigkeit sind. Er hob hervor, daß gegenüber früheren Kongressen der Verlauf der Generalversammlung in durchaus ruhiger und sachlicher Weise erfolgte. Zu dem Beschluß betreffs

Abzung des Kartellvertrages mit dem Berliner Verband übergehend, bemerkte Redner, daß man nach längerer eingehender Debatte sich mit allen gegen eine Stimme dafür erklärte, das Kartellverhältnis unter allen Umständen aufzuheben und dafür Sorge zu tragen, daß in Berlin eine Zugsstelle errichtet wird. Zur Reiseunterstützung führte der Redner aus, daß man, um sich gegen sogenannte „Kassendrücker“ zu schützen, Bestimmungen treffen mußte, welche etwas Derartiges in Zukunft verhindern. Die Diskussion über diesen Punkt gestaltete sich zu einer äußerst regen, an welcher sich mehrere Kollegen beteiligten, sowohl vom D. M. V. wie auch vom Berliner Verband. Alsdann schritt man zur Konstituierung einer Zugsstelle. Als Bevollmächtigter wurde Kollege Glöck, als Kassierer Kollege Haback und als Revisoren die Kollegen Wieweg, Meyer und Niebe gewählt; in die Herbergskommission Heidenreich, Elbrecht und Geyer. Die Herberge befindet sich bei Stegemund, Eisenbahnstraße 20. — Kollegen Berlin's! Es ist nun unsere Pflicht, für unseren Verband einzutreten und zu agitiren. Es muß dies aber in ehrlicher und sachlicher Weise geschehen, damit uns kein Vorwurf gemacht werden kann. Auch wäre es erwünscht, daß die Kollegen zahlreicher in den Versammlungen erscheinen, denn es waren noch nicht einmal die Hälfte von den Kollegen erschienen. Die nächste Versammlung findet am Sonnabend, den 22. April, Abends halb 9 Uhr bei Schöning, Stauchstraße 29, statt.

Barmen. Die Mitgliedserversammlung, welche am 28. März stattfand, war mächtig besucht. Unter Anderem entbrannte eine heftige Debatte über den Schlußsatz der Motivierung eines Antrages von Crimmschau, welcher lautete: „Das ist die wahrste Knechtseligkeit vor dem Kapitalismus. Und diese Herren von 800 auf 500 oder 1000 (siehe Heidelberg) wollen Sozialisten sein!“ — Dieses fand die Mitgliedserversammlung für beleidigend und nahm, nachdem sich sämtliche Redner scharf gegen diesen Schlußsatz ausgesprochen hatten, folgende Resolution einstimmig an: „Die am 28. März stattfindende Mitgliedserversammlung im Lokale des Herrn Guhn erklärt den Schlußsatz über den Antrag der Einzelmitglieder in Crimmschau für absurd, da er jeder Grundlage entbehrt und hofft bestimmt auf Zurücknahme der hundertsten von Kollegen angehängenen Beleidigung.“ (Wir glauben, daß mit den Beschlüssen der Generalversammlung die Sache als abgethan gelten kann. Red.)

Cassel. Nachdem seit geraumer Zeit von hiesiger Filiale nichts im Organ verlautet und dies Anlaß zu Bescherden seitens der Mitglieder gegeben, wurde in der am 8. April abgehaltenen gut besuchten Versammlung die dringliche Verwaltung beauftragt, in Zukunft Sorge zu tragen, öfter Berichte zu veröffentlichen, um den am Erscheinen verhinderten Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, sich über Versammlungsbeschlüsse zu informieren. Schneemann verlas die Abrechnung pro Januar-Februar, und nachdem die Revisoren Krug und Räther deren Richtigkeit konstatiert, wurde Decharge erteilt. Zum zweiten Punkt: Bericht der Arbeitsnachweiskommission, führte Wagner die Funktion derselben an und tabellierte das Umschauen der Indifferenten. Hiezu erwähnte Räther, daß, so lange es uns am Orte nicht möglich wäre, die „Arbeitsgeber“ zur Entnahme der Gesellen einzig und allein vom Arbeitsnachweis zu bewegen, es auch nicht gelänge, das Umschauen abzubringen. Gegenwärtig erhielten die Indifferenten Arbeit durch Umschauen, während die Organisirten zur Abreise gezwungen seien und die Verbandskasse belasteten. Beim dritten Punkt: Neuwahl der Arbeitsnachweiskommission, welche per Affikamation stattfand, wurden die Kollegen: Elbrecht, Niederwiesing, Spieß, Siebert, Scharrbroich, Geyer, Böpus und Räther gewählt. Hierauf ergriff Genosse Garbe zum vierten Punkt: Bericht von der Generalversammlung, das Wort und erläuterte in klarer Weise die Beschlüsse derselben. Hieran knüpfte sich eine längere Debatte, die sehr interessant sich gestaltete. Nach Erledigung der Tagesordnung erwähnte Garbe noch unsere Morgentour am ersten Oherstag und wünschte bei einer eventuellen Pfingsttour eine regere Beteiligung seitens der Mitglieder. Nunmehr ersuchte Krug um regelmäßige 14tägige Abhaltung der Versammlungen, damit Fortschüwer, wie sie in letzter Zeit vorgekommen, vermieden würden. Räther stellte den Antrag, in Zukunft nur einmal im „Volksblatt“ und nebenbei im Verbandsorgan zu annonciren, da dies aus Sparsamkeitsrückichten geboten erscheint, was auch angenommen wurde. Auch soll in Zukunft Sorge getragen werden, die Versammlungen durch interessante und lehrreiche Tagesordnung mit Vorträgen u. dgl. zu gestalten und liegt es nun an den Mitgliedern, durch pünktliches, regelmäßiges Erscheinen diese Bemühungen der Ortsverwaltung zu unterstützen, wodurch unsere Filiale gestärkt und der Verband

Widerstandsfähiger sich gestaltet, um auch als Kampforganisation im wahren Sinne des Wortes für die Interessen seiner Mitglieder...

Darmstadt. Am 8. April hielt die Zahlstelle des D. M. V. ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Trotzdem die Tagesordnung eine sehr wichtige war, hielten es die meisten Mitglieder nicht der Mühe wert zu erscheinen.

Grünberg i. Fgl. Im letzten Artikel in der „Metallarbeiter-Zeitung“ sollte es eigentlich heißen: zu Fackelzügen (für einen Kommerzienrath), da haben sie Geld usw. Dies nur zur Klarstellung.

Das heißt, er muß grade einen solchen Dummen vor sich haben, der dieselben ohne Widerrede hinunterschwimmt — angewandt. Wie hoch der Bildungsgrad dieses Meisters ist, zeigt sich wohl am Besten darin, daß er Arbeiter von 20—23 Jahren einfach mit „Du“ anredet.

Mannheim. Kapitalistische Arbeiterfreundlichkeit. Wir haben schon vor einiger Zeit Gelegenheit gehabt, an dieser Stelle die Arbeiterfreundlichkeit des Fabrikanten Kommerzienraths Bang einer Kritik zu unterziehen.

betroffen wurden, während jünger, ledige Männer, die durch nichts an den Ort gebunden sind, von der Entlassung verschont geblieben sind. Ja, der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen.

Mannheim. Da uns hier das Gerücht zu Ohren gekommen ist, daß die Firma Bang in anderen Städten Arbeiter sucht, so ersuchen wir die Vorstände der Verwaltungsstellen, wenn sich dieses Gerücht bewahrheiten sollte, hiegegen Stellung zu nehmen und uns gegebenen Falls sofort davon zu benachrichtigen.

Regensburg. Am 9. April fand hier eine Mitgliederversammlung statt, welche die bestbesuchte seit Begründung der Zahlstelle zu nennen ist, indem fast alle Verbandsmitglieder anwesend waren.

Soran. Der Zug von Formern ist wegen Bohr-Differenzen streng fern zu halten! Wandersbeck. In der Mitgliederversammlung des D. M. V. am 5. April hielt Herr Dr. Brügger einen Vortrag, in dem er die Entstehung und Folgen der Cholera klar legte.

ein neuer Preiskourant unterbreitet wurde, wonach die Preise gegen den bisherigen um 20 Prozent erniedrigt sind und wir uns weiterten, denselben anzunehmen, wurden 6 Mann gekündigt.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung. Nachdem die erste ordentliche General-Versammlung in Altenburg die Auflösung des zwischen dem „Verband aller in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter Berlins und Umgegend“ und dem „Deutschen Metallarbeiter-Verband“ bestehenden Kartellverhältnisses beschlossen hat...

Der Uebertritt der Mitglieder des Verbandes aller in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter Berlins und Umgegend kann bis spätestens den 31. Mai d. S. kostenlos unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1) Es treten nur diejenigen Mitglieder des obigen Verbandes als vollberechtigt über, die am Tage des Uebertritts (15. April) dem obigen Verbande ununterbrochen 26 Wochen angehört und bis zum Tage des Uebertritts ihre Beiträge entrichtet haben.

2) Denjenigen Mitgliedern, die noch nicht 26 Wochen dem Berliner Verband angehört haben (nach dem 15. Oktober 1892 beigetreten sind) wird die Zeit der Zugehörigkeit zum Berliner Verband für den Deutschen Metallarbeiter-Verband angerechnet.

3) In den beim Uebertritt auszustellenden Mitgliedsbüchern ist der 15. April als Uebertrittstag einzutragen, ebenso ist auf Seite 35 unter „Bemerkungen“ die Kostiz zu machen: „Inhaber ist seit den . . . ten . . . 18 . . .“

4) Diejenigen Mitglieder des Berliner Verbandes, welche vor dem 15. April (jedoch nicht vor dem 15. Februar) mit dem Anrecht auf Reiseunterstützung auf die Wanderschaft gingen, bis zu diesem Tage ihre Beiträge bezahlt und sich ordnungsgemäß abgemeldet hatten, wird nach Maßgabe des § 5 des Verbandsstatuts Reiseunterstützung fortbezahlt, wenn sie sich bis spätestens den 30. Juni d. J. bei einer örtlichen Verwaltungsstelle melden.

5) Die früheren Mitgliedsbücher der Ueber tretenden sind zu entwerthen und zwar in der Art, daß auf das Titelblatt die Bemerkung gemacht wird: „Durch den Uebertritt des Inhabers in den Deutschen Metallarbeiter-Verband erlischt die Gültigkeit dieses Buches.“ Dieser Bemerkung ist das Datum, der Ortsstempel, sowie die Hauptnummer des neuen Verbandsmitgliedsbuches beizufügen.

6) Das Recht auf Erhebung der Wanderunterstützung der nicht Ueber tretenden Mitglieder des Verbandes aller in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter Berlins und Umgegend erlischt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung (15. April) in der „Deutschen Metallarbeiter-Zeitung.“

Stuttgart, 10. April 1893. Der Vorstand.

Das Protokoll über die Verhandlungen der 1. ordentlichen Generalversammlung wird in Broschürenform erscheinen. Der Preis wird noch bekannt gegeben (auf keinen Fall beträgt er mehr als 20 J.). Um die Auflage rechtzeitig feststellen zu können, ersuchen wir, uns umgehend die Bestellungen zugehen zu lassen.

Gleichzeitig ersuchen wir diejenigen Mitgliedschaften und Kollegen, die seiner Zeit Protokolle über den Frankfurter Kongress bezogen, oder die von hier bezogenen später zum Vertrieb übernommen haben, umgehend über dieselben abzurechnen und zwar in der Weise, daß sie uns sowohl den Bestand der nicht verkauften sowie die genaue Zahl der verkauften Protokolle angeben, und soweit dies noch nicht geschehen, umgehend den dafür gelisteten Geldbetrag einsenden, damit vor Herausgabe der Protokolle der ersten Generalversammlung die Abrechnung über die früheren abgeschlossen werden kann.

Folgende Mitgliedsblätter werden für ungültig erklärt und sind ev. aufzuhalten:
 Nr. 30078 des Bisleiters Friz Milberg, geb. 23. Febr. 1862 zu Dresden.
 Nr. 45017 des Schloßers Carl Dirks, geb. 23. Okt. 1869 zu Hannover.
 Nr. 50440 des ? Joh. Walbert, geb. ? zu ?

Von den nachfolgenden Orten ist der Zugang der Arbeiter der benannten Berufe fern zu halten: **Teilenhauer** und **Schleifer** von **Fernburg** und **Juden** bei **Hannover**, **Metallarbeiter aller Branchen** von **Hennrich a. Rh.**, **Sollingen** und **Mannheim**.

Alle für den Verband bestimmten Geldsendungen sind nur an die Adresse unseres Kassiers

Theodor Werner, Stuttgart, Schlosserstraße 21,1, zu richten, und ist auf dem für Mitteilungen bestimmten Postabschnitt zu bemerken, ob das Geld überwiesenes Vermögen eines aufgelösten Vereines, Einschreibegeld, für Beiträge oder der Erlös für Extramarken, Kongressprotokolle, Delegirtensteuer oder Generalkommissionen ist.

Mit kollegialem Gruß
Der Vorstand.

Zur Richtigstellung. *)

Der von uns in Nr. 12 der Zeitung gebrachten Artikel über Arbeitslosenunterstützung ist von vielen Kollegen in den Bereich ihrer Betrachtung und Kritik gezogen worden. Soweit nun diese Kritik sachlich und auf die wahren Zahlen unserer Statistik sich stützt, ist das nur mit Freuden zu begrüßen. Anders aber, wenn diese Voraussetzungen nicht bestehen und dies ist bei dem von Andreas Haffel-Mürnberg gegen uns geschriebenem Artikel der Fall. Haffel schreibt in diesem Artikel, daß unsere Statistik das nicht beweise, was sie solle, daß sie also nicht stimmt, wir hätten in der Statistik geschrieben, daß 16 Prozent länger als 14 Tage außer Arbeit waren, daß von diesen 9 Proz. abreisen, sodas noch 4 Prozent arbeitslos am Orte blieben. Haffel hätte sonach recht. 9 und 4 ist 13 und doch schreiben wir von 16 Prozent Arbeitslosen. Man nehme daher die Nr. 12 zur Hand und lese unsere eigenen Angaben. Dort steht, daß in einem halben Jahre 16 Proz. länger als 14 Tage außer Arbeit waren, daß davon 9 Proz. abreisen, sodas noch 7 Proz. am Orte arbeitslos blieben. Jedes Mitglied wird sehen, daß unsere Angaben stimmen, und wenn Haffel die Zahl 7, welche erforderlich ist, wegläßt, es allerdings nicht stimmen kann. Dann rechnet er weiter, daß diese 4 Prozent nach unserem Antrag mit 6 % wöchentlich zu unterstützen wären. Man vergleiche auch hier unseren eigenen Artikel in Nr. 12 mit dem Antrag, man wird finden, daß nach zweijähriger Mitgliedschaft 3 % pro Woche beantragt ist. Warum hält sich Haffel, wenn er Werth auf ehrlichen Meinungsaustrausch legt, nicht erst an die zweijährige Mitgliedschaft mit 3 % Unterstützung? Warum verschweigt er diese und setzt gleich das Doppelte, 6 %, an? Man sieht, es kommt ihm nur darauf an, eine unbändige Unterstützungsumme zu schaffen. (Dieselbe würde ev. noch „unbändiger“ werden, die lange Karenzzeit nützt dagegen nichts. Neb.) Nach unserem Antrag soll erst nach vierjähriger Mitgliedschaft pro Woche mit 6 % unterstützt werden, und man kann wohl annehmen, daß unter 6-8 dem Verbands über 2 Jahre angehörigen Mitgliedern sich höchstens eines befinden wird, welches 4 Jahre im Verband und dann mit 6 % zu unterstützen wäre. Die aber hier in Frage kommenden 4 Prozent würden also nur mit 3 % zu unterstützen sein. Dann meint Haffel weiter, wenn diese 4 Proz. Arbeit erhalten, werden wieder 4 Prozent Andere an ihrer

Stelle arbeitslos sein. Wir schreiben aber in Nr. 12 wörtlich: „Nach unseren Notierungen kamen innerhalb eines halben Jahres 16 Prozent außer Arbeit, 9 Proz. reisten ab, 7 Proz. blieben am Orte, und von diesen 7 Proz. werden 4 Prozent unterstützungsberechtigt sein.“ Also bis 4 Proz. vertheilen sich auf ein halbes Jahr und sind nicht, wie Haffel hier unterstellt, dauernd zu unterstützen. Man sieht, es wird mitunter gegen eine Sache losgebrennt, ohne daß man sich zuvor die Mühe nimmt, sich hineinzudenken, nur weil das Vorurtheil gegen diese Unterstützung zu groß ist, man will es, richtiger gesagt, nicht begreifen.

Wenn man die Ausgaben von einem halben Jahre berechnet, dann muß man logisch auch die Einnahmen von einem halben Jahre, und nicht, wie es der Chemnitzer Anonymus in Nr. 14 macht, nur von 16 Wochen berechnen. Wir fühlen uns deshalb veranlaßt, die Kampfweise, wie namentlich Haffel sie übt, entschieden zurückzuweisen. Mitter und Gen., Chemnig.

Allgemeine Kranken- u. Sterbestatistik der Metallarbeiter (G. S. 29).

Abrechnung der Hauptkasse pro März 1893.

Einnahme. Kassenbestand ultimo Februar M 181,196,29. Von Alfeld M 50. Amberg 100. Aishesleben 30. Barop 150. Bayreuth 60. Beed 75. Bessungen 50. Bischoheim 40. Bochum 12. Bremerhaven 100. Bruchsal 70. Bruchhausen 50. Bünde 33. Burgfarnbach 50. Demitz 50. Döhren 50. Dorp 120. Dresden-Alstadt 200. Edenheim 83,58. Eilenburg 68,68. Eillingen 80. Ellerbach 200. Effen 100. Finsterwalde 180. Filingern 300. Freiburg i. Br. 100. Freising 100. Friedberg 31,23. Westermünde 60. Geestendorf 100. Glashütte 17,15. Gleibitz 20. Glosa 100. Gotha 100. Grevenbroich 70. Gummersbach 70. Haltern 15. Hamm a. d. L. 200. Hamburg-Billwärder 50. Herdt 80. Hilben 100. Hühberg 100. Herne 26. Kappel 100. Kiel 200. Kirchheim u. T. 40. Köttingsdorf 300. Langenbrombach 17. Langenstück 15,44. Laufach 80. Leipzig-Entrisch 100. Siegitz 70. Bindenthal 124,89. Rainbernheim 30. Marburg 50. Memmingen 100. Mörsh 60. Mülhausen 67. Mühlheim a. M. 40. Müschen-Glabbach 75. Münster 22,28. Neuenrade 75. Neuz 60. Niederschönweide 50. Oberndorf 118,50. Pirmasens 28,95. Radeberg 40. Radebeul 100. Ratibor 100. Riedlingen 121,97. Roth a. S. 70. Rothenburg a. T. 300. Schlader 8,95. Schönberg 30. Schneebach 50. Stegburg 55. Sieghütte 100. Spä 30. Steinbach 56,75. Stralbing 100. Striegau 13,03. Thale 100. Tönshöhe 75. Torgelow 2. Unterkochen 50. Urberach 100. Wingst 100. Vogelang 50. Wasseralfingen 200. Weissenburg 100. Weiß 100. Werften 40. Westerbüsen 40. Wilhelmshaven 150. Zichiedge 70,93. Zwidau 100. Beiträge von einzelnen Mitglidern 487,35. Vergütung an Porto 24,87. Zurückbezahletes Sterbegeld von der Berufsgenossenschaft 41,78. Von G. Hansen in Kiel zurückbezahlt 10. Sonstige Einnahme 12,12. Summa: M 189,824,69.

Ausgabe. Nach Alsenburg M 200. Alsenessen 50. Altona 100. Apolda 150. Aue 70. Barmbed 400. Barmen 200. Weindersheim 200. Bergedorf 100. Berlin I 600. Berlin III 400. Berlin VI 1000. Berlin VII 200. Berlin VIII 400. Berlin IX 600. Behdorf 100. Biebr 100. Bilk 400. Bornheim 600. Bradwebe 30. Brebam 160. Breslau 700. Brück 130. Brühl 50. Buchau 300. Cannstatt 300. Castell 50. Charlottenburg 200. Eöln (Nord) 50. Eöln (Süd) 60. Eölnen 100. Gotha 150. Grumbach 300. Darmstadt 150. Derendorf 75. Deuben 60. Deuz 150. Doos 175. Dorp 150. Ehrenfeld 150. Eibing 75. Eller 50. Elmweiler 100. Forchheim 100. Gellenberg 100. Gelsenkirchen 100. Georgensgand 30. Giebichenstein 150. Gerbig 100. Griesheim a. M. 13,24. Großenbaum 100. Groß-Steinheim 100. Grünwettersbach 100. Halberstadt 50. Hamburg-St. Georg 30. Hamburg-Beddel 80. Hanau 100. Harleshausen 40. Haspe 100. Heidelburg 50. Himmelgeist 50. Hochfeld 250. Höchst a. M. 100. Hörde 100. Humboldt-Colonie 100. Jngolstadt 180. Kaiserlautern 360. Kleefeld 80. Königsdorf 300. Leusdorf 100. Lemnitz 40. Limburg 200. Löbtau 800. Magdeburg 100. Mainach 50. Mannheim-Nedar-Vorstadt 100. Marzen 150. Memel 50. Metz 310. Mühlburg i. B. 60. Mühlheim a. d. Ruhr 200. München 400. Münster 50. Nedarau 150. Neisse 200. Neue Neustadt-Magdeburg 45. Neureuth 20. Neumied 50. Nebberad 100. Niesern 200. Nippes 100. Nürnberg 1000. Oberbllk 300. Oberrad 80. Oberhausen 100. Oberwestern 80. Offenbach a. M. 200. Ottenfen 100. Peine 60. Pieschen 300. Plagwitz 100. Rabenau 150. Ratingen 150. Regensburg 100. Reindendorf 150. Reutlingen 200. Rheindt 50. Rimpur 150. Rixdorf 100.

Mondorf 100. Rothenbitmold 100. Müppur 98. Sachsenhausen 200. Schalk 800. Schiffbeck 100. Schlabusch 50. Schmandbruch 50. Schönbrown 50. Schramberg 100. Schweinfurt 200. Steglar 50. Stollberg in Sachsen 80. Stuttgart 100. Syrum 100. Subenburg 800. Tegel 200. Uffenheim 50. Unterbach 100. Unterlieberbach 50. Unter-Weiberich 200. Wöhwinkel 200. Wald 160. Waldbüttelbrunn 150. Wangen 75. Wehlhoben 80. Weiß-Haus 100. Werbohl 50. Westheim 40. Westbergen 160. Wiesed 100. Winneweller 100. Zirnorf 50. Zichiedge 50. Krankengeld an: J. Federmann, Schömburg 62,27. A. Feldmann, Suxten 80,55. G. Graulich, Röddingen 19,85. G. Gebhard, Steinbach 11,75. G. Hornung, Wöllersweiler 18,80. A. Hoffmann, Strahburg 28,20. B. Kunkel, Griesheim 28,20. Fr. Rudschau, Barten 24,05. J. Rumpf, Schifferstadt 44,65. J. Kaluga, Beneschau 87,60. W. Strad, Marborn 35,25. G. Knoopen, Crefeld 22,20.

A. Bayer, Gerstewitz 84,60. F. Zäbbermeyer, Rotenburg i. S. 28,50. Ch. Mühl, Weuern 88,70. J. Meyer, Norden 157,46. F. Mülke, Anröchte 51,20. W. Winkler, Wuzgen 4,70. S. Rose, Unna 25,90. F. Schönfeld, Ewinemünde 21,15. M. Schüll, Gäßrow 14,80. F. Stork, Griesheim 11,05. E. Thomas, Bittau 5,60. A. Wierod, Grenz 4,70. E. Wierod, Eisenach 88,80. A. Qued, Oberassel 28,20. M. Zinke, Breitenhof 58,40. Gehälter und Vergütungen an die Mitglieder des Vorstandes und der Revisions-Kommission 864,05. 500,000 Markten 275. Porto, Schreibmaterial usw. 248,58. Summa M 24,948,79.

Bilance.
 Einnahme M 189,824,69.
 Ausgabe „ 24,948,79.
 Kassenbestand M 164,875,90.
 G. Wutenuth, Hauptkassier.

Ausgeschlossene Mitglieder, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln.

Nr.	Grupp.	Nr.	Nr.	Nr.
32518.	G. Groppe.	22272.	G. Bollhaus.	25078.
28109.	G. Friede.	22287.	G. Walter.	22979.
28187.	G. Mäcker.	22296.	J. Dietrich.	27515.
25454.	E. Spielmann.	26408.	W. Telle.	37787.
34314.	W. Schantweber.	26405.	M. Strade.	22808.
36247.	M. Diethe.	26413.	Th. Birth.	29785.
28834.	Fr. Paul.	26414.	G. Rörber.	29861.
28637.	G. Schilling.	26415.	G. Funke.	29840.
35508.	J. Seid.	12284.	A. Diebahn.	29334.
85518.	G. Norden.	39225.	G. Bohl.	29832.
85520.	Fr. Hellwig.	26155.	W. Girch.	24872.
28772.	G. Wiese.	29795.	G. Niehe.	24880.
35495.	A. Baumann.	22065.	G. Westershausen.	28583.
35142.	G. Gärtner.	21967.	L. Köster.	28568.
39226.	W. Hagen.	26415.	F. Schumacher.	28577.
28962.	Th. Gephner.	35565.	G. Weigt.	24568.
27868.	G. Haffel.	20806.	G. Krufe.	31888.
25963.	A. Michalk.	27951.	W. Sid.	81619.
25912.	G. Rirch.	26189.	Z. Bof.	38098.
28926.	G. Hypst.	38956.	G. Bruhn.	29119.
29139.	M. Albanus.	10089.	W. Marquardt.	27010.
31982.	H. Brown.	25878.	G. Heilmüller.	87269.
31965.	G. Franz.	23858.	G. Jversen.	36941.
22631.	G. Franke.	21501.	A. Krämer.	86952.
81729.	F. Schleich.	87980.	G. Weiß.	86957.
34003.	W. Hünslmann.	30452.	G. Jörnig.	36968.
34007.	W. Langfeld.	30541.	M. Eichelkraut.	31769.
38224.	Fr. Ruhfeld.	30576.	Fr. Kiebeer.	31774.
38239.	Z. Kaeber.	30614.	G. Klenke.	26883.
25433.	L. Claffen.	30611.	W. Rübdegelt.	27089.
31007.	J. Beders.	30809.	Kroppenstedt.	22858.
37515.	G. Wagner.	29862.	W. Hauen.	27347.
29850.	H. Koch.	22571.	W. Hoppel.	27342.
29932.	Fr. Mitschmann.	22576.	B. Hoppel.	21156.
28939.	H. Neuber.	23701.	H. Hirsheim.	G. Gruber.
21522.	G. Merkel.	23704.	M. Limburg.	31409.
33751.	G. Schwank.	23961.	Fr. Häger.	24872.
28738.	H. Trentmann.	36474.	J. Hommel.	29176.
20602.	J. Jäger.	36480.	A. Köller.	28491.
20601.	H. Sterlepper.	30809.	J. Holzappel.	37887.
35638.	H. Kurze.	26755.	A. Jupp.	84342.
30432.	H. Achenbach.	25099.	G. Messerschmidt.	29819.
27358.	L. Schauermann.	29198.	G. Thomas.	20468.
26897.	G. Hoffmann.	26279.	G. Ziger.	28391.
28094.	G. Wermann.	21873.	G. Dreining.	30252.
20273.	W. Heinecke.	29255.	G. Soltau.	30247.
24329.	G. Stockmeier.	29254.	H. Diehrich.	W. Bedendorf.
25408.	G. Moll.	38197.	G. Köster.	26707.
25409.	G. Moll.	88199.	G. Beck.	36698.
26886.	M. Moll.	1452.	Fr. Dergel.	27435.
26880.	W. Coen.	21241.	Fr. Meng.	21855.
26891.	G. Broch.	20102.	O. Brand.	G. Destreich.
26039.	G. Lind.	21860.	Fr. Baadmann.	G. Neuwirth.
26046.	G. Berger.	26509.	M. Körber.	20241.
27803.	G. Dörr.	27890.	G. Benthen.	29331.
22480.	J. Scheel.	35064.	G. Otto.	M. Weißbecker.
22400.	St. Schleichen.	29816.	M. Sien.	28914.
34544.	J. Windmüller.	29544.	J. Schmidt.	29958.
28332.	J. Pfeifer.	29538.	Dohrenborf.	G. Ritter.
28349.	G. Werner.	29537.	W. Relling.	20241.
21025.	G. Winter.	29540.	A. Sellmer.	31717.
21020.	G. Wolf.	27756.	H. Nicken.	27338.
21004.	H. Stenger.	28793.	W. Schönenberg.	27569.
20466.	J. Deder.	29114.	W. Moth.	37895.
21925.	J. Winter.	29125.	D. Wiedemann.	28629.
21928.	M. Bink.	36115.	G. Meyer.	36525.
21931.	D. Bänkle.	37955.	A. Anwander.	28534.
21938.	Th. Pilgan.	82844.	M. Fink.	22007.
22261.	H. Meng.	32838.	J. Hochreiter.	G. Ramon.
22262.	G. Weigel.	36080.	G. Neumaier.	21288.
22263.	J. Müller.	38331.	G. Loring.	26832.
22284.	J. Staab.	88327.	W. Kraus.	26341.
22266.	Th. Fink.	37954.	M. Vogner.	26375.
22270.	G. Schlink.	32305.	W. Sagger.	29078.
				G. Frings.
				H. Römer.
				B. Wagenbach.

An die deutschen Metallarbeiter.

Den Berufsgenossen diene zur Kenntniss, daß alle von mir für Deutschland ausgegebenen Legitimationen, Quittungsmarken zc. ungültig sind und nicht mehr verwendet werden dürfen. Wenn dieser Versuch dennoch gemacht werden sollte, ersuche ich, die von mir ausgestellten Legitimationen und Quittungsmarken abzunehmen und an mich einzusenden.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß ich zukünftig, nachdem für Deutschland ausreichende Organisationen bestehen, mich mit deutschen Verhältnissen nur insoweit befaße, als eine

Verständigung mit außerdeutschen Genossen erforderlich erscheint.

Fürth i. Bayern, 15. April 1893.
Maxim Segis,
 Vertrauensmann der deutschen Metallarbeiter.
 NB. Die Genossen, welche über den Aufenthalt des Mechanikers M. Weiner, früher in Bodenheim bei Frankfurt a. M., Auskunft ertheilen können, werden ersucht, mir dessen Adresse unverzüglich mitzutheilen.

An die Schläger Deutschlands!

Werthe Kollegen!
 Nachdem von allen Seiten die Kongressfrage so klar wie möglich behandelt wird und

*) Wir geben der Einsendung, soweit sie eine Richtigstellung darstellt, Raum. Wir bemerken dieser Richtigstellung gegenüber bloß, daß man von lokalen Verhältnissen, die jedenfalls bedeutend ungünstiger sind wie geschildert, nie auf die Allgemeinheit schließen darf. Im Uebrigen betrachten wir nach dem Beschluß der Generalversammlung die Frage der Arbeitslosenunterstützung für erledigt.
 Neb.

Sogar die Dresdener in einer Versammlung beschloßen haben, den Kongreß nicht zu beschicken, sehen wir uns veranlaßt, Umschau zu halten, was eigentlich daraus werden soll.

Die Ansicht der Dresdener ist total falsch, der Kongreß sollte recht zahlreich besetzt und darauf gedrungen werden, diesen Arbeitsstand abzulösen.

An die Arbeiter des In- und Auslandes!

Einem schon längst gefühlten Bedürfnisse Rechnung tragend, werden die vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts den Geschäftsbesitz ihrer Zentraherberge, verbunden mit Zentral-Verkehrsbüro und Verkehrslokal vom 28. April ds. Js. an auf eigene Rechnung führen und haben zu diesem Zweck den in schönster Lage der Stadt — nächst dem Marktplatz — gelegenen Gasthof zum Hirschen, Hirschenstraße 14, übernommen.

Mit dieser Einrichtung haben die Stuttgarter Gewerkschaften die Regelung der Arbeitsnachweise und des Herbergswesens einen ganz bedeutenden Schritt näher geführt, aus welchem Grund wohl auch die Rentabilität dieses Unternehmens zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Da dieses Gasthaus mit allen seinen Einrichtungen (Versammlungs- und Wirtschaftsställe, ausgezeichnete Fremdenzimmer u. dgl.) einem wirklichen Arbeiterheim entspricht, und die Verwaltung des Hauses befreit sein wird, den Besuchern desselben den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu machen, so wird der „Gasthof zum Hirschen“ nicht nur ein Zentralbüro aller Arbeiter Stuttgarts werden, sondern unsere reisenden Genossen auf der Landstraße werden, wenn sie letztere auf kurze oder längere Zeit verlassen, ein trautes Heim auf der Zentraherberge Stuttgarts finden. Wir übergeben hiermit diesen Aufruf der Öffentlichkeit und berufen gleichzeitig auf die in allen Gewerkschaftskreisen zu erscheinenden Anzeigen und auf die demnächst zum Versandt kommenden Plakate. Auf eine wohlwollende Aufnahme der Bekanntmachung rechnen, zeichnen Stuttgart, im April 1893. Mit brüderlich-solidarischem Grusse Die vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts.

Gingefandt.

In die Metallarbeiter Mecklenburgs! Werthe Kollegen! In der am 15. April abgehaltenen zahlreich besuchten Mitglieder-Versammlung wurde unter „Verschiedenes“ aus Anlaß des Güstrower Gingefandts in Nr. 13 dieser Zeitung auch das Verhalten unseres Bezirksvertrauensmannes Tappfer (Schwerin) einer Kritik unterzogen. Auch wir haben uns gewissermaßen gewundert, daß Tappfer es nicht der Mühe werth fand, auf das Gingefandt in Nr. 43 dieser Zeitung vom vorigen Jahre zu antworten, worin er doch ausdrücklich an seine Pflicht erinnert wurde. Wir müssen uns ob solcher Nachlässigkeit besonders wundern, wenn wir uns der pomphaften Worte erinnern, wo er sagte, daß er unentwegt für die Sache der Arbeiter eintreten werde, ja, daß er gewillt sei, um dieses besser bemerklichen zu können, sich gegebenen Falls selbständig zu machen. Das Minimum, was wir von Tappfer hätten verlangen können, wäre gewesen, daß er nach Ablauf eines Jahres (also im November v. J.) eine Abrechnung vorgelegt hätte, denn laut Protokoll der Metallarbeiter-Konferenz, welches in Nr. 48 dieser Zeitung 1891 enthalten ist, befinden sich noch in seinem Besitz Nr. 4455. Aber auch das ist nicht geschehen. Da Tappfer trotz wiederholter Aufforderung noch nichts von sich hat hören lassen, so richten wir direkt an die Zahlstelle zu Schwerin das Ersuchen, die Sache in die Hand zu nehmen, damit endlich „mehr Licht“ in die Angelegenheit kommt. J. A. C. Jemel, Postoff. i. M., Sourenstraße 11.

Litterarisches.

Eobben erschien und ist durch den Verlag der „München er Post“, München, zu beziehen „Die Sklaven-Aufstände der Litteratur“ von Ernst Franke, Preis 50 Pf. Mit Ausnahme der Moskischen Drohnen, welcher obige Schrift an wissenschaftlichem Wert überlegen ist, bildet die Frankische

Arbeit die einzige, die diese hochinteressante Bewegung vom Standpunkte der materialistischen Geschichtsauffassung behandelt. Die ökonomischen Ursachen der Sklavenaufstände finden wir gerade in unserer Zeit der größten sozialen Konflikte in der modernen Arbeiterbewegung wieder. Die Arbeiteraufstände in Homestead — die Sklavenaufstände im alten Rom, sie gleichen sich in ihren Ursachen wie ein Ei dem andern.

„Naturärztliche Sprechstunden.“ Zeitschrift für das gesamte Naturheilwesen. Herausgegeben von Naturheilverein Nürnberg. Preis 8. Preis per Jahrgang 3 Mk. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Die Diktatur der Medizin. Aus der „Deutschen Arbeiter.“ — Meine Vortragsreihe im November-Dezember 1892. Von Spohr, Oberst a. D. — Die erste Pflege und Erziehung des Kindes im gesunden und kranken Zustande. Von Dr. med. Broder. — Unter gemeinsames Verbrechen. Ein Vortrag von Dr. med. Clarke. — Frau M. Voigt und ihre neue Naturheilmethode. Von Spohr, Oberst a. D. — Aus der Praxis. Hornhautgeschwüre. Von Dr. med. Häusler. — Rothlauf. Von Dr. med. Obladen. — Lungenschwindsucht. — Vermischtes.

Briefkasten.

J. B. Dielefeld. Wir ersuchen, die Anzeige jedes Mal zu senden. Postchappel. Ist uns selbst nicht bekannt; auch hat Inserent seine Adresse nicht angegeben.

Vereins-Anzeigen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband. Jachen. Sonntag, 23. April, öffentliche Metallarbeiter-Versammlung im Lokale des Herrn Joh. Birskén, Burschfeld, Hauptstraße 76. Zweck und Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation. Verschiedenes. Altenburg. Die Wohnung des Verdammungsbüchlers befindet sich jetzt Jungferng. 65b/1. Dasselbst auch Reisegebührenzahlung. Bamberg. Samstag, 22. April, im „Gasthaus zum rothen Ochsen“, Mitglieder-Versammlung mit Vortrag über das Bearbeiten des Aluminiums. Bernburg. Sonnabend, 22. April, Versammlung in der „Schloßbrauerei“. Zweck: Bericht des Delegierten von der Generalversammlung. Dielefeld. Sonntag, 23. April, Vorm. 10 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Lokale des Herrn Wöcker am Reffelbrunnen. Tagesordnung im Lokale. Bremerhaven. (Sektion d. Klempner.) Sonnabend, 22. April, Abends halb 9 Uhr im „Koloß“, Mitglieder-Versammlung. Tagesordnung im Lokale. Celle. Sonnabend, 22. April, Abends halb 9 Uhr bei Wöck Versammlung. Zweck: Vortrag über: „Moses oder Darwin?“ Ref.: Kollege Hübenner. Grimnitzhausen. Sonnabend, 22. April, Besprechung in Karl Ahner's Herberge. Vorlage wichtig. Die Mitgliedsbücher sind behufs Revision mitzubringen oder in die Wohnung des Vertrauensmannes, untere Georgenstraße 10, bis spätestens Sonntag Mittag einzuschicken. Hüllsdorf. Sonntag, 23. April, Nachmittags 6 Uhr im Lokale des Hrn. Schwarz, Schützen- und Serresheimerstr. Ecke, außerordentliche Mitglieder-Versammlung. Zweck: Vortrag. Diskussion. — Nach der Versammlung gemeinsames Beisammensein. Frankenthal. Samstag, 22. April, Beteiligung an der Maifeier im Grotchen Saale. — Sonntag, 30. April, Vormittags 10 Uhr, Versammlung in der Restauration Reister, Speyererstr. Tagesordnung im Lokale. Frankfurt a. M. Sonntag, 23. April, Vormittags halb 11 Uhr, im „Rehstod“, Krugg. 4, gemeinsame Orts-Versammlung der Metallarbeiter von Frankfurt und Umgebung. Zweck: Fortsetzung der Diskussion über die erste ordentliche Generalversammlung. Auflösung des Unterstützungsfonds. Wahl eines Reiseunterstützungsausschusses. Verschiedenes. Freiburg. Sonntag, 23. April, Vorm. 10 Uhr, Mitglieder-Versammlung im „Münchener Hof“. Tagesordnung im Lokale. Gassen. Das diesjährige Frühjahrsbergnügen findet Sonnabend, den 29. April, Abends 8 Uhr im Vereinslokal „Schützenhaus“ statt. Gr. Schönan. Sonntag, 23. April, Nachmittags punkt 3 Uhr, Zusammenkunft bei Fichers. Beratung über einen Familienabend. Die Restanten werden auf 3 Sa aufmerksam gemacht. Hamburg. Dienstag, 25. April, Abends halb 9 Uhr bei Böhlke, Valentinslamp, ob. Saal, öffentliche Versammlung der

Verstellendelegirten der Klempner von Hamburg-Altona. Zweck: Sozialreform. Verschiedenes. Wir ersuchen die Kollegen dafür zu sorgen, daß jede größere Werkstätte bestimmt vertreten ist.

Hamburg. Sonnabend, 22. April, Abds. halb 9 Uhr, Versammlung im Vereinslokal, Brunnenstr. 4. Tagesordnung im Lokale. Prof. Id. Samstag, 22. April, Abds. 8 Uhr, Mitglieder-Versammlung im „Gasthaus zur Sonne“. Die Kollegen werden ersucht, zahlreicher zu erscheinen, denn von 22 Mitgliedern sind höchstens immer 10 bis 12 in den Versammlungen anwesend.

Karlsruhe. Samstag, 22. April, Abds. halb 9 Uhr, Mitglieder-Versammlung bei Ralbach, Kronenstr. 46. Zweck: Bericht des Delegierten über die Generalversammlung in Altenburg. Verschiedenes. Kiel. (Allgem.) Mittwoch, 26. April, Abends 8 Uhr in den „Sutrahallen“, Mitglieder-Versammlung. Kiel. (Sektion der Klempner.) Sonnabend, 22. April, Mitglieder-Versammlung.

Kirchheim (Tsch.). Samstag, 22. April, Mitglieder-Versammlung im Lokale (S. Gehring am Fiegelwasen). Leipzig. Sonntag, 23. April, Ausflug nach Saaleburg. Allgemeine Zusammenkunft in Gohlis, Restauration zum Ritter, Ecke der Halle'schen und Lindenthalerstraße, Vormittags 11 Uhr. Abmarsch halb 12 Uhr über Böhlke-Graben und Gumborf.

Münster a. O. Sonnabend, 22. April, Abends 8 Uhr im Lokale des Herrn Wüschel, Mitglieder-Versammlung. Die restierenden Mitglieder werden aufgefordert, ihren Verpflichtungen besser nachzukommen. Nürnberg. (Sektion der Holzgewerbe-Industrie.) Montag, 24. April, außerordentliche Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal. Zweck: Kassenbericht. Regelung der Wochenbezüge. Verschiedenes. Die Mitglieder werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß sich die Nichtanwesenden den Beschlüssen der Anwesenden unbedingt zu fügen haben. Anfang präzis 7 Uhr.

Nürnberg. (Sektion der Schmiede.) Sonntag, 23. April, Abends halb 8 Uhr, Verwaltungssitzung. Von 9 Uhr an Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal. Oldenburg. Sonnabend, 22. April, Generalversammlung. Zweck: Beschlüßfassung über eine öffentliche Metallarbeiter-Versammlung, wegen Berichterstattung von der Generalversammlung. Die Kollegen werden dringend ersucht, die Versammlungen besser zu besuchen. Die Zeitung ist jetzt bei unserem Verlagswirth Franz Vendermann zu haben, sie wird nicht mehr ausgetragen. Verlagslokal: Kurwälderstr. 28.

Pirna. Sonnabend, 22. April, Abends halb 9 Uhr, Zusammenkunft bei Herrn Raumann, „Carolabad“, im Clubzimmer. Porzheim. Samstag, 22. April, Abds. 8 Uhr im „gold. Löwen“, Mitglieder-Versammlung. Zweck: Ausflug. Verschiedenes. Die Mitgliedsbücher sind zur nächsten Versammlung behufs Revision mitzubringen. Die nicht abgegebenen Bücher werden vom Zeitungsträger eingezogen gegen Entrichtung einer Ganggebühr. Zur Agitation sind die gelelenen Zeitungen oder sonstigen Schriften mitzubringen. Pöhlneck. Sonnabend, 22. April, Abds. halb 9 Uhr, Versammlung in Schrot's Restaurant. Zweck: Bericht des Delegierten von der Generalversammlung. Nächste Mitglieder-Versammlung Dienstag, den 24. April, Abends halb 9 Uhr bei Schrot's. Zweck: Zahlung der Beiträge. Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitglieder, welche noch keine Delegirtenmarken haben, bitten wir, dieselben in Empfang zu nehmen.

Soran. Sonnabend, 22. April, bei Gastwirth Schmidt, Niederstr., Mitglieder-Versammlung. Die Bücher sind zur Revision mitzubringen. Die Restanten werden auf 3 Sa aufmerksam gemacht. Straßburg. Sonnabend, den 29. April, Mitglieder-Versammlung. Stuttgart. Samstag, 22. April, Abends 8 Uhr, gemeinschaftliche Mitglieder-Versammlung der allgemeinen Zahlstelle und der Sektion der Flaschner im alten Saal von G. Weß, Katharinenstr. Zweck: Aufnahme und Einzahlung für beide Zahlstellen. Bericht von der Generalversammlung durch Kollege Pfeiffer. Verschiedenes. Die Wichtigkeit der Tagesordnung erfordert unbedingt vollzähliges und pünktliches Erscheinen. Die Restanten werden ersucht, in Wälde ihren Pflichten nachzukommen.

Witten. Sonntag, 23. April, Nachm. 5 Uhr bei Herrn Dahn, Herbedestr., Versammlung. Zweck: Aufnahme neuer Mitglieder. Zahlung der Beiträge. Verschiedenes. Würzen. Sonnabend, 22. April, Abds. halb 9 Uhr, öffentliche Versammlung der Einzelmitglieder des Deutschen Metall-

Arbeiter-Verbandes. Vortrag des Herrn A. Thiele. Bericht über die Generalversammlung. Revolutionswahl. Verschiedenes. Zeitz. Die Reiseunterstützung wird von jetzt ab Messerschmidtstraße 18 in der Zeit von 12—1 Uhr Mittags und Abends von 7—8 Uhr bei Wilhelm Sahn ausbezahlt.

Chemnitz. Montag, 24. April, Abends 8 Uhr, öffentliche Metallarbeiter-Versammlung im „Schützenhaus“. Zweck: Berichterstattung über die Altenburger Generalversammlung. Die Maifeier. Diskussion. Penig. (Fachverein d. Metallarbeiter.) Sonnabend, 22. April, Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal. Tagesordnung im Lokale.

Anzeigen.

Aufforderung. Unterzeichneter ersucht den Gärtler August Piaten (Buch Nummer 39548) seine Adresse hierher gelangen zu lassen. Albert Jäger, Gärtler, Eisenstraße 48.

Feilenhauerel.

Eine gut eingerichtete Feilenhauerel in einem größeren Markt Oberbürens ist Krankheitshalber um annehmbaren Preis zu verkaufen. Näheres durch die Exp. ds. Bl.

Kontrollmarken-Hüte

empfiehlt Hermann Jahn, Allee 111 b. Chem. 18.

Stellegefuch.

Ein junger, emanzipirter, welcher im Werkzeugmachen gut bewandert ist und auch als Infallateur längere Zeit thätig war, sucht Stelle. Offerten werden bis 8. Mai an die Expedition erbeten.

Den Delegirten der I. Generalversammlung in Altenburg zur gef. Nachricht, daß die Photographien dieser Tage zum Versandt gelangen und die meisten mit „Dampferpartie“ versehen sind. Bessere Bestellungen, sowie Bestellungen auf Photographien von Marx und Lassalle nimmt der Unterzeichnete gerne entgegen. Mit kollegialem Grusse J. P. Idrauer, Karstraße, Werderplatz.

Eine Feilenhauerel mit guter Kundenchaft ist mit sämtlichen Möbeln Wegzugs halber preiswerth zu verkaufen. Zu erfragen bei E. Prützner, Berlin-Neubitz, Stefanstr. 51.

Vereinigung bringt Nutzen!

Bestellen Sie per Postkarte die bekannt guten Hamburger Federhosen, welche überallhin franco gegen Nachnahme versandt werden: schwere Dräht. Sorte extra prima 3bräst 1 Stück 6 Mk. 1 St. 8 1/2 Mk. 2 „ versch. Größe 11. — 2 „ versch. Gr. 16 1/4 „ 3 „ „ 15.75 „ 3 „ „ 23 1/2 „ 6 „ „ 29.50 „ 6 „ „ 44 „ Die Schriftlänge bitte in Centimetern anzugeben.

D. Schlesinger in Bernburg, Saalplatz 2.

Fahnen. Für Fachvereine, Genuß, Säuer-, Schützen-, Feuerweh-, Vereinigungs- u. Vereine fertige in tüchtigster Ausstattung nach Original-Zeichnungen Vereins-Fahnen vom billigsten bis zum feinsten Genre, sowie Fahnenbänder, Einrunderungsbänder, Vereins-Abzeichen, Fed- und Eintrittszeichen, Herren- und Damen-schärpen u. s. w., gediegenste Ausführung und Verwendung von Prima-Material zugesichert. (Nur Handarbeit.) Für jede von mir gelieferte Fahne beste zweijährige schriftliche Garantie. Auf Wunsch sende Preiscurant gratis und franko. Zahlreiche Referenzen. Marg. Grillenberger Gold-, Silber- u. Seidenstickerei-Geschäft Nürnberg, Weizenstraße 12/1.